

# Studieren- mit Kind !?



# Inhalt

<b>Familienfreundliche Studienorganisation</b>	<b>7</b>	<b>Studienfinanzierung</b>	<b>21</b>
Beurlaubung vom Studium	7	<b>Berufsausbildungsförderungsgesetz BAföG</b>	<b>21</b>
Studienfachberatung: Studienverlaufsplanung	11	Förderung bei Ausbildungsunterbrechung	21
Flexibilisierung von Prüfungsregelungen	12	Kinderbetreuungszuschlag	22
Praktika	15	Darlehensrückzahlung	25
Virtuelle Hochschule Bayern	16	Überschreitung der Altersgrenze	26
Mentoring für studierende Eltern –Tandem Projekt	18	Elternunabhängige Förderung	26
		Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden	27
		<b>Ergänzende Leistungen</b>	<b>28</b>
		Kfw-Studien-Kredit	29
		Leistungen der Studentenwerke	31
		<b>Stipendien</b>	<b>33</b>
		Weiterqualifizierungs- und Promotionsstipendien	34
		<b>Finanzielle Förderung alleinerziehender Studierender</b>	<b>35</b>



<b>Finanzielle Hilfen</b>	<b>37</b>		
<b>Arbeitslosengeld II und Sozialgeld</b>	<b>37</b>		
Pauschalierte Regelleistung bei ALG II	38	Kinderzuschlag	62
Grundsicherung während Urlaubssemester	39	Sozialgeld für Kinder	63
Grundsicherung in besonderen Härtefällen	39	Bildungs- und Teilhabepaket	64
Mehrbedarf und einmalige Hilfen	40	<b>Weitere gesetzliche Leistungen</b>	<b>66</b>
Grundfreibetrag und Schonvermögen	42	Befreiung / Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht	66
<b>Schwangerenhilfe und Stiftungsgelder</b>	<b>43</b>	Sozialtarif der Telekom	67
Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	43	Leistungen der Krankenkasse	68
<b>Mutterschaftsgeld</b>	<b>45</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>71</b>
Mutterschaftsgeld der Krankenkasse	45		
Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes	46		
<b>Elterngeld</b>	<b>47</b>		
<b>Familiengeld</b>	<b>52</b>		
<b>Wohngeld</b>	<b>53</b>		
<b>Finanzielle Hilfen für Kinder</b>	<b>54</b>		
Kindesusunterhalt	54		
Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt	56		
Kostenübernahme für Kinderbetreuung	59		
Kindergeld	61		

---

**Soziale Hilfen** **74**

Kinderhochstühle in den Mensen	74
Kostenloses Essen für Kinder bis 6 Jahren in den Mensen	74
Kinderspielecken in den Mensen	75
Eltern-Kind-Parkplätze	75
Eltern-Kind-(Arbeits-)Zimmer	76
Energy4kids	77
Beratung	78
Kontaktstellen Vereinbarkeit von Studium und Familie	81

**Kinderbetreuung** **83****Eltern werden – Eltern sein** **89**

Das Mutterschutzgesetz	89
Mutterschaftsleistungen	91
Mutterschaftsgeld	91
Elternzeit	94
Anspruch auf Freistellung von der Arbeit	96
Wohnraumarbeit als Studentische Hilfskraft	96

---

**Kindererziehungszeiten** **97****Impressum** **101**

## Liebe Studierende,

Studium und Familie so zu organisieren, dass beide Lebensbereiche ihren Raum und die nötige Zeit bekommen – das ist für alle oftmals eine große Herausforderung. Der OTH Amberg-Weiden ist Familienfreundlichkeit ein zentrales Anliegen und ihre Umsetzung ist Teil des Strategieprozesses.

Um Studium und Familienaufgaben gleichermaßen gerecht werden zu können, müssen wir in konkreten Handlungsfeldern tätig werden, als da sind: flexible Kinderbetreuungsangebote, familienfreundliche strukturelle Studienbedingungen, finanzielle Sicherheit, und viele mehr.

Dieser Aufgabe und Verantwortung stellen wir uns als Hochschule mit der Mitgliedschaft im Best-Practice-Club „Familie in der Hochschule“ und dem „Familienpakt Bayern“. In einem kontinuierlichen Prozess nehmen wir durch die Schaffung, nachhaltige Gewährleistung und stetige Verbesserung von familienfreundlichen Studien- und Arbeitsbedingungen, diese Herausforderung gerne an.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie über die vielfältigen Möglichkeiten, die unsere Hochschule bietet, um Ihnen die Vereinbarkeit von Studium und Beruf zu erleichtern.



Prof. Dr. Andrea Klug  
Präsidentin der OTH-  
Amberg-Weiden



Prof. Dr. Christiane Hellbach  
Vizepräsidentin  
Hochschulfrauenbeauftragte



# Studieren mit Kind an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Von Studierenden mit Kind/ern ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Studium, Kinderbetreuung und einem eventuellen Nebenjob nicht nur jede Menge Organisationstalent und der effektive Einsatz von Ressourcen gefragt, sondern auch das Ausschöpfen von finanziellen und sozialen Hilfen.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen erste Orientierungshilfen im Dschungel der Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben anbieten. Die in dieser Broschüre zusammengestellten Angaben zu den verschiedenen Hilfsangeboten wurden von uns sorgfältig recherchiert. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir jedoch keine Haftung. Wer wirklich belastbare Aussagen über die Hilfsmöglichkeiten einholen will, möge sich bitte mit den jeweiligen Fachstellen in Verbindung setzen.

Da eine Broschüre ein vertrauensvolles Gespräch mit den entsprechenden Fachkräften natürlich nicht ersetzen kann, stehen wir Ihnen ergänzend zu diesen Informationen für weitere Fragen, individuelle Beratung und begleitende Unterstützung auch gerne persönlich zur Verfügung.



# Familienfreundliche Studienorganisation

## Beurlaubung vom Studium

Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund beurlaubt werden. In der Regel kann eine Beurlaubung lediglich bis zu insgesamt zwei Semestern erfolgen. Zeiten des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs werden hierauf jedoch nicht angerechnet:

- Die Mutterschutzfrist beträgt in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung
- Elternzeit kann während der ersten drei Lebensjahre des Kindes sowohl von der Mutter als auch vom Vater genommen werden. Alternativ hierzu kann aber auch eines dieser drei Jahre erst zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens jedoch im achten Lebensjahr des Kindes – beantragt werden

Während einer Beurlaubung können im Allgemeinen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Im Speziellen gibt es von dieser Regel jedoch Ausnahmen:

### **Wiederholungs- bzw. Fristprüfungen**

Fristen zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch die Beurlaubung nicht unterbrochen. Zur Verlängerung der Wiederholungsfrist kann jedoch im Prüfungsamt ein Antrag auf Nachfrist eingereicht werden. Eine Nachfrist kann gewährt werden, wenn die Frist zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus besonderen, nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen, nicht eingehalten werden kann.

### **Elternzeit bzw. Mutterschutzfrist**

Ist Elternzeit Grund für die Beurlaubung, können studierende Eltern sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit bis zu sechs Semester beurlauben lassen und in dieser Zeit dennoch Vorlesungen besuchen und Leistungsnachweise erbringen.



## **Beurlaubung aufgrund Elternschaft**

Generell ist in Urlaubssemestern, die aufgrund einer Elternschaft in Anspruch genommen werden, das Erbringen, Nachholen oder Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

Die Zeiten der Beurlaubung werden bei den Zeiten zur Berechnung der Fachsemester nicht mitgerechnet.

Der Antrag ist vor Beginn des gewünschten Urlaubs-Semesters mit den entsprechenden Unterlagen (wie Mutterpass bzw. Geburtsurkunde) beim Studienbüro der Hochschule Amberg-Weiden einzureichen.

Während der Zeit der Beurlaubung bleibt der\*die Studierende Mitglied der Hochschule Amberg-Weiden. Die Rückmeldepflicht besteht auch im Beurlaubungszeitraum. Es ist lediglich der Studentenwerksbeitrag zu entrichten.

### **Wichtig:**

Im Zeitraum einer Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG. Je nach individueller Situation können aber die Voraussetzungen für Leistungen nach Hartz IV (ALG II) vorliegen.

### **Hinweis: Beurlaubung und Kindergeld**

Weiterhin Kindergeld bekommen die Eltern von Studierenden für diese nur, wenn sie sich während des Urlaubssemesters dennoch mit ihrer Ausbildung beschäftigen. Dient die Unterbrechung einem anderen Zweck, entfällt der Anspruch für die Zeit des Urlaubssemesters. Ansonsten muss – wie gehabt – die Altersgrenze eingehalten werden.





## Im Einzelnen:

Der Anspruch auf Kindergeld besteht während der Beurlaubung fort, bei

- Auslandsstudium
- Praktikum (wenn dieses den Charakter einer Ausbildung hat)
- Prüfungsvorbereitung
- Krankheit (auch nach der Genesung während der verbleibenden Zeit des Urlaubssemesters)
- Mutterschutz (sofern das Studium im Semester nach Ablauf der Mutterschutzfrist wiederaufgenommen wird, auch während der verbleibenden Zeit des Urlaubssemesters; wird jedoch längere Zeit pausiert, bleibt es beim Kindergeld während der Mutterschutzfrist)

Während des Urlaubssemesters besteht kein Anspruch auf Kindergeld, bei ...

- Beurlaubung aufgrund umfangreicherer Tätigkeit in studentischen Gremien
- Beurlaubung aufgrund einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit
- Beurlaubung aufgrund der Betreuung und Pflege von Kindern

Da jedoch für den Sonderfall der Beurlaubung vom Studium aufgrund Elternzeit, dennoch studiert und sogar Leistungsnachweise erbracht werden dürfen, lohnt es, sich im Vorfeld bei der Kindergeldstelle für den jeweiligen Einzelfall rechtsverbindliche Informationen einzuholen! Die Zuständigkeit liegt in den meisten Fällen bei der Kindergeldkasse des Arbeitsamts am Wohnort der Antragstellenden.



## Kontakt

### für Amberg



#### **Daniela Winter**

Geb. A, Raum E13

Tel.: +49 (9621) 482-3124

Fax: +49 (9621) 482-4124

[d.winter@oth-aw.de](mailto:d.winter@oth-aw.de)

### für Weiden



#### **Ulrike Fischer**

Hauptgebäude, Raum 006

Tel: +49 (961) 382-1123

Fax: +49 (961) 382-2123

[u.fischer@oth-aw.de](mailto:u.fischer@oth-aw.de)



## Studienfachberatung

### Individuelle Studienverlaufsplanung

Um die Doppelbelastung von Studium und Familie auch längerfristig gut bewältigen zu können, ist oft eine zeitlich weniger straffe Studienorganisation sinnvoll. Zur zeitlichen Flexibilisierung des Studiums berät Sie die jeweilige Studienfachberatung. Diese finden Sie online unter:

[www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/personen/beauftragte-der-hochschule/](http://www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/personen/beauftragte-der-hochschule/)

## Prüfungen

### Zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende

Zur individuellen Klärung prüfungsbezogener Fragen wenden Sie sich an die zuständigen Prüfungskommissionsvorsitzenden. Diese finden Sie ebenfalls unter:

[www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/personen/beauftragte-der-hochschule/](http://www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/personen/beauftragte-der-hochschule/)





## Flexibilisierung von Prüfungsregelungen

### Erbringung von Leistungsnachweisen

Laut Rahmenprüfungsordnung sind alle Studienleistungen bis zum Ende des neunten Fachsemesters erstmals zu erbringen – andernfalls gelten diese als abgelegt und nicht bestanden.

Schwangerschaft, Kindererziehung oder gesundheitliche Gründe können jedoch eine spätere Vorlage des Leistungsnachweises rechtfertigen, da es unter Umständen erforderlich ist, vom vorgesehenen Studienplan abzuweichen.

Während der gesetzlichen **Mutterschutzfrist** (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) besteht ein **relatives Prüfungsverbot**. Sie haben also das Recht nicht an Prüfungen teilzunehmen. Dies gilt auch für Kurse, Praktika und Exkursionen. Sie können während Ihrer Schutzfrist an Prüfungen teilnehmen, wenn Sie hierfür den **Verzicht auf den Mutterschutz** erklären. Dieser Verzicht ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Deshalb:

- Wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihr **Prüfungsamt**, um die bestehenden Möglichkeiten zu besprechen
- Zur sinnvollen Planung einer an Ihre familiären Bedingungen angepassten Studienorganisation wenden Sie sich bitte auch sehr frühzeitig an die zuständige **Studienfachberatung**; Ihre Studienfachberater\*innen haben den besten Überblick über die Abläufe innerhalb eines Studiengangs und können Sie diesbezüglich beraten

Zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie können – wie im Kapitel „Beurlaubung vom Studium“ beschrieben – beim Studienbüro Urlaubssemester beantragt werden, in welchen grundsätzlich auch das Erbringen, Nachholen oder Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen möglich ist.



## **Wiederholungsprüfungen**

Wenn Sie eine Prüfung nicht bestanden haben, ist diese generell im darauffolgenden Semester zu wiederholen. Sollten Sie diese aus familiären Gründen nicht mitschreiben können oder ist Ihnen familiär bedingt eine Prüfungsvorbereitung in der erforderlichen Zeit bzw. Form nicht möglich, können Sie sich an Ihr Prüfungsamt wenden, um die Möglichkeiten einer Fristverlängerung zu besprechen. Die Entscheidung über die Verlängerung dieser Frist wird im Anschluss daran von der Prüfungskommission des entsprechenden Studiengangs getroffen.

## **Rücktritt von Prüfungen**

Für Studierende gilt die Prüfungsanmeldung als verbindlich! Aus diesem Grund ist es hier immer erforderlich ein Attest über die eigene Krankheit oder die des Kindes vorzulegen, wenn eine Prüfung nicht angetreten werden kann, zu der Sie sich während der Prüfungsanmeldung angemeldet haben. Nicht angetretene Prüfungen gelten andernfalls als „nicht bestanden“. Das gleiche gilt beim Nichtantreten zu Fristprüfungen.

## **Fristprüfungen**

Ist eine Fristprüfung abzulegen, kann aufgrund Schwangerschaft und / oder Elternschaft eine Fristverlängerung beantragt werden.



## Kontakt Studienbüro

- [www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/einrichtungen/studienbuero/ueber-das-studienbuero/](http://www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/einrichtungen/studienbuero/ueber-das-studienbuero/)

### für Amberg:



#### **Daniela Winter**

Geb. A, Raum E13

Tel.: +49 (9621) 482-3124

Fax: +49 (9621) 482-4124

[d.winter@oth-aw.de](mailto:d.winter@oth-aw.de)

### für Weiden



#### **Ulrike Fischer**

Hauptgeb., Raum 006

Tel: +49 (961) 382-1123

Fax: +49 (961) 382-2123

[u.fischer@oth-aw.de](mailto:u.fischer@oth-aw.de)





# Praktika

## Kontakt:

### Abteilung Amberg



**Ute Reichenwallner**

Gebäude A, Raum E09

Tel.: +49 (9621) 482-3125

[u.reichenwallner@oth-aw.de](mailto:u.reichenwallner@oth-aw.de)

### Abteilung Weiden



**Kathrin Forster**

Hauptgeb., Raum 008

Tel: +49 (961) 382-1125

[k.forster@oth-aw.de](mailto:k.forster@oth-aw.de)



## Virtuelle Hochschule Bayern (vhb)

Die vhb ist eine gemeinsame Einrichtung der Universitäten und Hochschulen des Freistaates Bayern und bietet den Studierenden, die an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind, kostenlos qualitativ hochwertige Online-Lehrangebote an. Gefördert durch den Freistaat Bayern, werden die Kursmaterialien von Hochschullehrenden der vhb-Trägerhochschulen entwickelt und von Sachverständigen geprüft.

### **Betreuung – Kommunikation**

Während der Kurslaufzeit, welche sich weitgehend an der Vorlesungszeit der Trägerhochschulen orientiert, finden die Studierenden bei Fragen und Problemen Unterstützung von einem speziell ausgebildeten online-Tutorenteam. Auch die Kommunikation mit anderen Studierenden kommt nicht zu kurz.

### **Leistungsnachweis**

vhb-Lehrveranstaltungen sind entweder fest im Studienplan verankert oder können zum zusätzlichen Wissenserwerb genutzt werden. Zu jedem Kurs wird der Erwerb eines Leistungsnachweises angeboten.

Ob und wie vhb-Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht fest im Studienplan verankert sind, in das Studium eingebracht werden können, klären die Studierenden – am besten noch vor einer Kursbelegung – bitte direkt mit den zuständigen Prüfungsgremien Ihrer Hochschule.





## Vorteile auf einen Blick:

- örtliche und zeitliche Flexibilität
- entgeltfrei für Studierende der vhb-Trägerhochschulen
- hohe Qualität der Lehre mit Betreuung
- Ergänzung und Erweiterung der Präsenz-Angebote
- Individuelles Gestalten des Studienablaufs
- gezieltes Wiederholen, Nachholen und Vertiefen
- Erwerb der „E-Learning-Kompetenz“

Die Angebote der vhb umfassen u.a. eine Vielzahl von Kursen aus den Fächergruppen Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften, Sprachen und Schlüsselqualifikationen. Die Kurse können – entsprechend den Modulhandbüchern der einzelnen Studiengänge – Anrechnung bei den Studienleistungen finden. So können z.B. Studierende der Fakultät Betriebswirtschaft Kurse der vhb als Schlüsselqualifikationsmodule oder auch als Integrative Module anerkennen lassen.

Alle Informationen zu Leistungsnachweisen, Online-Tutorien und e-Learning-Kompetenz finden sich ebenso wie das Kursprogramm unter [www.vhb.org/studierende/](http://www.vhb.org/studierende/) bei der vhb.

Beauftragter der OTH-AW:



### **Prof. Dr. Frank Schäfer**

Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen

Weiden, Raum 044

Telefon +49 (961) 382-1616

[f.schaefer@oth-aw.de](mailto:f.schaefer@oth-aw.de)

Sprechzeiten: Do. 15:30–16:30 (Anm. per E-Mail)



## Mentoring für studierende Eltern – Tandem Projekt

Für das Tandem-Projekt, welches als Mentoring-Programm an der Hochschule Amberg-Weiden seit dem Sommersemester 2013 Studierenden mit familiären Verpflichtungen (Mentee) zur Verfügung steht, stand das Konzept der Beuth-Hochschule Berlin Pate. Auf der anderen Seite des Tandems wird dabei Studierenden (Mentor\*in), welche einen Kommilitonen bzw. eine Kommilitonin mit Familienaufgaben im Lernprozess unterstützen, im Rahmen von zur Verfügung stehenden Ressourcen, eine finanzielle Förderung als studentische Hilfskraft des Gender- und Familienbüros gewährt.

Demnach sieht unser Konzept folgendes vor:

### Finanzierung studentischer Mentorinnen und Mentoren zur Unterstützung von

- **Studierenden mit Kind**
- **Studentinnen in der Schwangerschaft**
- **Studierenden, die pflegebedürftige Familienangehörige betreuen**

### Bewerben können sich TANDEMS aus je zwei Studierenden,

vorzugsweise aus einem Studiengang, Jahrgang und ohne familiäre Verwandtschaft.

Ein TANDEM besteht somit

1. aus einer studierenden Person mit Mentor\*innenfunktion und
2. einer studierenden Person mit familiären Verpflichtungen bzw. einer Studentin während der Schwangerschaft (Mentee)





### **Die Unterstützung durch die Mentor\*innen sieht z.B. vor:**

- Anfertigung von Mitschriften bei Abwesenheit der\*des Mentee
- Vorbereitung von Klausuren oder anderen Prüfungen
- Nachhilfe

### **Rahmenbedingungen:**

- Förderungszeitraum: jeweils 1 Semester
- Umfang der SHK-Stunden: ca. 35 Stunden im Semester
- Vergütung: ca. € 10,40 pro Stunde
- Vor der Entscheidung über die Vergabe der begrenzten Anzahl von SHK-Verträgen findet ein Gespräch mit der Mitarbeiterin des Zentrums für Gender und Diversity statt.
- Der\*Die Mentor\*in verpflichtet sich, einen Tätigkeitsbogen zur Berichterstattung zu führen.
- Mentor\*in und Mentee nehmen an einer Evaluation teil.
- Bewerbungsschluss: nach Vergabe aller SHK-Verträge

### **Notwendige Unterlagen:**

- ausgefülltes Antragsformular mit Anlagen
- Geburtsurkunde(n) des Kindes/ der Kinder bzw. Mutterpass
- Bzw. Nachweis über Pflegebedürftigkeit einer\*eines Angehörigen



## Weitere Informationen:

- [www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/einrichtungen/zentrum-gender-diversity/familiengerechte-hochschule/#studieren-mit-familienaufgaben](http://www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/einrichtungen/zentrum-gender-diversity/familiengerechte-hochschule/#studieren-mit-familienaufgaben)

### Kontakt - Beratung - Anträge

#### Zentrum für Gender und Diversity



Özlem Ajazaj  
Weiden, Hauptgebäude, Raum 221b

Telefon +49 (961) 382-1272  
[oe.ajazaj@oth-aw.de](mailto:oe.ajazaj@oth-aw.de)

Katharina Koller-Kumeth  
Amberg, Fak. MBUT (Geb. D),  
Raum E01  
Telefon +49 (9621) 482-3273  
[ka.koller@oth-aw.de](mailto:ka.koller@oth-aw.de)



## Studienfinanzierung

Es gibt verschiedene Arten, das Studium zu finanzieren, wenn die Unterstützung durch die Eltern oder (Ehe-) Partner\*in nicht ausreicht. Im Folgenden werden die wichtigsten Finanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Schwangerschaft und Elternschaft vorgestellt.

### Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Wenn eigene Mittel oder die von unterhaltspflichtigen Dritten, wie Eltern oder Ehepartner\*in nicht ausreichen, um das Studium zu finanzieren, können Studierende vom Staat eine finanzielle Förderung nach dem BAföG erhalten. Von der Gesamtsumme sind lediglich 50 % als zinsloses Darlehen zurückzuzahlen – die andere Hälfte wird als Zuschuss gewährt.

### Sonderregelungen für Schwangere und Auszubildende mit Kind/ern

#### Förderung bei Ausbildungsunterbrechung (§ 15 Abs. 2a BAföG)

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der **schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung** hinaus (§ 15 Abs. 2a BAföG). Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt.



Für Auszubildende, die Kinder bekommen, stellt sich die Frage, ob sie die Ausbildung zeitweise unterbrechen oder trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen.

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist später allerdings auch die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Bevor Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufnehmen.

Solange die Ausbildung unterbrochen ist, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Wenn Sie Ihre Ausbildung **nicht unterbrechen**, wird Ihnen unter den unter Ziffer I. genannten Voraussetzungen ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Eine mögliche Bedürftigkeit des Kindes kann zusätzlich zu einem eigenen Anspruch des Kindes nach dem SGB II führen.

## Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG)

### Voraussetzungen:

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 140 Euro.

Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss deshalb auf der neuen Anlage 2 zum Formblatt 1 erklären, dass er den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und dass er mit der Zahlung an die/den antragstellende/n Auszubildende/n einverstanden ist.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz oder anderer Sozialleistungen nicht ausgeschlossen.

**Förderungsart** (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BAföG)





Der Kinderbetreuungszuschlag wird gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 BAföG als Zuschuss gewährt, auf den Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG erst nachrangig anzurechnen sind.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 BAföG auch dann als Zuschuss gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als Bankdarlehen erfolgt.

### Verlängerung der Förderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Das BAföG trägt der zeitlichen Belastung, der Sie durch Schwangerschaft und Kindererziehung ausgesetzt sind, Rechnung. Gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG kann für eine angemessene Zeit **Förderung über die Förderungshöchstdauer** hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.

Als "angemessen" im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester

Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen **ursächlich für die Studienzeitverlängerung** sein. Die Frage ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf **beide studierenden Elternteile verteilt** werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Beachten Sie jedoch, dass die Förderungsvergünstigung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, auch bei der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder, auf die **Dauer von einem Semester beschränkt ist**.



**100 % Zuschuss:** Wichtig ist, dass die Förderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, **vollständig als Zuschuss** erfolgt. Ihre "BAföG-Schulden" werden hierdurch also nicht erhöht.

### Leistungsnachweise (§ 48 Abs. 2 BAföG)

Sofern Sie Ihre Ausbildung trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen, sehen Sie sich u.U. vor die Notwendigkeit gestellt, dem Amt für Ausbildungsförderung gegenüber **nachzuweisen, dass Sie die erforderlichen Ausbildungsfortschritte gemacht haben.** Ausreichend sind durchschnittliche Studienfortschritte, die die Auszubildenden nachweisen können durch

- ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist
- oder eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass sie die bei geordnetem Verlauf ihrer Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht haben (sog. 48-Bescheinigung)
- Nachweis der für den jeweiligen Studiengang üblichen ECTS-Leistungspunkte

Das Amt für Ausbildungsförderung kann jedoch die Vorlage dieses Leistungsnachweises gemäß § 48 Abs. 2 BAföG zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, also auch im Falle einer Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.



## Freibeträge beim Nebenverdienst (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

Sollten Sie neben Ausbildung und Kindererziehung auch noch ein **Einkommen** erzielen, **erhöhen Kinder Ihre Freibeträge**, d.h. die Beträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG verdienen dürfen. Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG wird **für jedes Kind** der Auszubildenden ein Freibetrag in Höhe von **555 Euro** gewährt, es sei denn, das Kind selbst befindet sich in einer nach dem BAföG oder gem. § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähigen Ausbildung.

Zu beachten ist außerdem, dass sich der Freibetrag insbesondere um eigenes Einkommen der Kinder mindert.

## Darlehensrückzahlung (§§ 18 ff. BAföG)

Kinder spielen auch bei der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen gem. § 18 BAföG eine Rolle. Wenn Sie sich bereits in der Rückzahlungsphase befinden (die 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt: § 18 Abs. 3 BAföG), können Sie bei geringem Einkommen einen Freistellungsantrag nach § 18a BAföG stellen, der wie eine zinslose Stundung wirkt. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden neben dem Grundfreibetrag von 1.225 Euro für jedes Kind (soweit es nicht bereits seinerseits dem Grunde nach förderungsberechtigt nach BAföG oder nach SGB III ist) zusätzlich 555 Euro als Freibetrag abgezogen. Alleinstehende, die Kosten für Fremdbetreuung ihrer Kinder nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro monatlich für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen (§ 18a Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BAföG).

Anträge nimmt in jedem Fall das Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln entgegen

- [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)
- [bafoeg@bva.bund.de](mailto:bafoeg@bva.bund.de)



## Überschreitung der Altersgrenze

Zur Finanzierung ihres Studiums können Erwachsene, die aufgrund der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren, ihr Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, auch noch nach der für den Bezug von BAföG maßgeblichen maximalen Altersgrenze von 30 Jahren erstmals BAföG erhalten (siehe § 10 BAföG).

## Elternunabhängige Förderung

nach dem BAföG ist unter anderem möglich, wenn der\*die Studierende vor Beginn des Studiums

- entweder mindestens 5 Jahre erwerbstätig war
- oder eine 3-jährige Ausbildung absolviert hat und anschließend 3 Jahre berufstätig war (bzw. bei kürzerer Ausbildung entsprechend länger berufstätig war)

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist unter anderem aber auch die Zeit, in denen ein Kind unter 10 Jahren oder ein behindertes Kind, welches auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen war.





## Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei:

- für Auszubildende selbst € 290,-
- für den\*die Ehepartner\*in der\*des Auszubildenden ca. € 610,-
- für jedes Kind der\*des Auszubildenden ca. € 555,-

Auf besonderen Antrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten ein Freibetrag zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung bis maximal ca. € 280,- gewährt werden.

(Stand 2019)

### Allgemeine Informationen zum BAföG unter:

- [www.bafög.de/de/schwangerschaft-und-kindererziehung-199.php](http://www.bafög.de/de/schwangerschaft-und-kindererziehung-199.php)

### Weitere Informationen

- Informationen zu Fragen rund um die wirtschaftliche Absicherung Ihrer Familie finden Sie in der Broschüre "Soziale Sicherung im Überblick", die als Download unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellt wird
- Zum Thema Familie informiert auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)
- Hinweise zum Thema Unterhaltsvorschussgesetz enthält die Broschüre "Der Unterhaltsvorschuss" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) herunterladen können



## Ergänzende Leistungen

Empfänger von BAföG, die mit eigenen Kindern in einem Haushalt zusammenleben, können auf jeweiligen Antrag weitere staatliche sowie freiwillige Leistungen erhalten – wie zum Beispiel:

- Kindergeld (Familienkasse)
- Kinderzuschlag (Familienkasse)
- einmalige Hilfen, z.B. Erstausrüstung für das Kind (ARGE)
- Mehrbedarf, z.B. für Schwangere, Alleinerziehende (ARGE)
- Sozialgeld zur Existenzsicherung für die Kinder (ARGE)
- Elterngeld (Versorgungsamt)
- Stiftungsgelder (Beratungsstellen für Schwangere)

### Kontakt



#### Zentrum für Gender und Diversity

Özlem Ajazaj,  
Weiden, Hauptgebäude, Raum 221b

Telefon +49 (9621) 482-3273  
[oe.ajazaj@oth-aw.de](mailto:oe.ajazaj@oth-aw.de)

Katharina Koller-Kumeth  
Amberg, Fak. MBUT (Geb. D),  
Raum E02  
Telefon +49 (9621) 482-3272  
[ka.koller@oth-aw.de](mailto:ka.koller@oth-aw.de)



## Kfw-Studienkredit

Notfalls kann die Finanzierung der Lebenshaltungskosten im Erststudium auch bzw. ergänzend über einen Kfw-Studien-Kredit erfolgen.

Studierende sollten bei ihren Überlegungen, ob und in welchem Umfang sie einen Kredit aufnehmen wollen auch berücksichtigen, dass in Abhängigkeit von der Auszahlungsdauer und der Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags eine beachtliche Darlehensschuld entstehen kann. Außerdem fallen für sie neben der späteren Rückzahlung des Kredits auch Zinsen an. Das kann zu einer spürbaren monatlichen Belastung in der Rückzahlungsphase führen.

### Allgemeine Informationen unter:

Weitere Bundes-, Landes-, und lokale Angebote hat das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) in vergleichender Gesamtübersicht von 38 Studienkrediten unter:

- [www.che.de/publikationen/](http://www.che.de/publikationen/)



## Kontakt für Informationen und Anträge:

### für Amberg:



#### **Daniela Winter**

Geb. A, Raum E13

Tel.: +49 (9621) 482-3124

Fax: +49 (9621) 482-4124

[d.winter@oth-aw.de](mailto:d.winter@oth-aw.de)

### für Weiden:



#### **Ulrike Fischer**

Hauptgeb., Raum 006

Tel: +49 (961) 382-1123

Fax: +49 (961) 382-2123

[u.fischer@oth-aw.de](mailto:u.fischer@oth-aw.de)

## Leistungen der Studentenwerke

Die Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke e.V. vergibt langfristige Studienabschlussdarlehen an bedürftige Studierende – also auch an studierende Eltern – um die Examensvorbereitung zu erleichtern und einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen. Diese Darlehen werden in der Regel für die letzten vier Semester des Erststudiums, nach abgelegter Zwischenprüfung bzw. gleichwertigem Stand im Studiengang gewährt.

Ebenso kann auch für ein Promotions-, Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz- und/oder ein Zweitstudium ein Studienabschlussdarlehen bewilligt werden.

Darlehen können ebenfalls als Einmalbetrag für Studienmittel gewährt werden. Die Bewilligung des Darlehens ist in diesem Fall nicht auf die vier letzten Semester des Studiums beschränkt.

Studienabschlussdarlehen werden nur gewährt, wenn ein erfolgreicher Studienabschluss innerhalb der um vier Semester erhöhten Förderungshöchstdauer nach dem BAföG erwartet werden kann. Ausnahmen in Härtefällen sind möglich, müssen aber besonders gut begründet werden.

Die Darlehen sind beim Studentenwerk mit einem dort erhältlichen Formular persönlich zu beantragen.

Nach jedem Semester muss eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung eingereicht werden, sofern das Darlehen weiter benötigt wird.

Zur Sicherung des Darlehens ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft (bzw. andere Sicherheitsleistungen gemäß Darlehensrichtlinien) für den gesamten Darlehensbetrag zu erbringen. Die Bürgschaft darf nicht von einem Verwandten ersten Grades stammen, d.h. Eltern oder Geschwister scheiden als Bürgen aus.

Die Gesamthöhe des Darlehens soll den 24-fachen monatlichen Regelbedarfssatz für Studierende, die nicht im Elternhaus leben, nach § 13 BAföG nicht übersteigen.

Die erste Darlehensrate muss sechs Monate nach dem Bestehen der Hochschulprüfung zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsfrist muss unbedingt berücksichtigt werden, da es keine Ausnahmeregelungen für soziale Härtefälle gibt. Über die Darlehensanträge entscheiden die örtlichen Studentenwerke.

**Studentenwerke**

Darlehenskasse der Bayer.

Studentenwerke e.V.

Leopoldstraße 15

80802 München

[www.darlehenskasse-bayern.de](http://www.darlehenskasse-bayern.de)

## Stipendien

Ein Stipendium ist eine weitere Möglichkeit der Studienfinanzierung. Eine Vielzahl von Studienstiftungen fördern Studierende nach unterschiedlichen Kriterien im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Kriterien sind:

- Begabtenförderung
- Förderung von sozialem und gesellschaftlichem Engagement
- Förderung spezieller Studienrichtungen
- Förderung von Studierenden in speziellen Lebenslagen (z.B. Studium mit Kind)

Ein Stipendium bedeutet für Studierende nicht nur eine attraktive Studienfinanzierung, weil es nicht zurückgezahlt werden muss, sondern darüber hinaus auch eine Reputation für den eigenen Lebenslauf.

### Stipendienwegweiser finden Sie auch unter:

- [www.oth-aw.de/studieren-und-leben/unterstuetzung-und-foerderung/talentfoerderung-preise-und-stipendien/aktuelles/](http://www.oth-aw.de/studieren-und-leben/unterstuetzung-und-foerderung/talentfoerderung-preise-und-stipendien/aktuelles/)

Außerdem informiert die Zentrale Studienberatung der OTH Amberg-Weiden über Möglichkeiten Stipendien zu erhalten.



#### Kontakt:

Dr. Carolin Wagner  
Leiterin des Studien- und Career Service  
Amberg, Gebäude A, Raum E06  
Telefon +49 (9621) 482-3134  
Fax +49 (9621) 482-4134  
[ca.wagner@oth-aw.de](mailto:ca.wagner@oth-aw.de)





## Weiterqualifizierungs- und Promotionsstipendien

Die Landeskonferenz der bayerischen Hochschulfrauenbeauftragten fördert Frauen, die eine wissenschaftliche Karriere anstreben. Das Weiterqualifizierungsstipendium richtet sich an besonders befähigte Frauen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium, die sich im Anschluss an ihr Studium fachgebunden höher qualifizieren wollen, um dadurch die formale Befähigung zur Promotion zu erwerben.

Das Promotionsstipendium dient zur Weiterentwicklung von bereits berufserfahrenen Frauen mit dem Ziel, eine Karriere als Hochschul-Professorin anzustreben.

- [www.lakof-bayern.de](http://www.lakof-bayern.de)

## Weiterführende Stipendiendatenbanken

- Stifterverband für die deutsche Wirtschaft  
[www.stifterverband.de](http://www.stifterverband.de)
- Das online Stipendium & Karrierenetzwerk  
[www.e-fellows.net](http://www.e-fellows.net)
- Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)  
[www.daad.de](http://www.daad.de)
- Studienstiftung des deutschen Volkes  
[www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende/](http://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende/)
- Bundesverband deutscher Stiftungen  
[www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org)



# Finanzielle Förderung alleinerziehender Studentinnen in der Abschlussphase ihres Studiums

## Projektidee „Madame Courage“

Da Kindererziehung kein Hinderungsgrund für einen Studienabschluss sein sollte, unterstützt „Madame Courage“ alleinerziehende Studentinnen an bayerischen Hochschulen in der Abschlussphase ihres Studiums.

Derzeitige Fördergelder z. B. im Rahmen des BAföG reichen hierfür meist nicht aus. Andererseits gibt es bei Studierenden in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Erschwerend kommt oft zusätzlich hinzu, dass keine Unterhaltszahlungen geleistet werden (können).

Die zeitlich befristete Förderung für maximal zwei Semester soll junge Mütter, die über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, in die Lage versetzen, ihre Abschlussprüfungen abzulegen.

Das Projekt, entwickelt vom Sozialdienst katholischer Frauen Münster, wird in Bayern von der Dr. Harry und Irene Roeser-Bley-Stiftung gefördert. Der Landesverband Bayern des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) setzt dieses Projekt in Kooperation mit bayerischen Hochschulen um. Der Landesverband des SkF versucht der großen Nachfrage durch Sammeln von Spenden zu begegnen.

## Zielgruppe

Alleinerziehende Studentinnen

- immatrikuliert an einer bayerischen Hochschule
- Wohnsitz in Bayern
- kein ausreichendes Einkommen
- kein Anspruch auf anderweitige Förderungen und Unterstützung
- Abschlussphase des Studiums mit Aussicht auf Examensabschluss
- Kind (Kinder) ist (sind) bereits geboren



## Dauer und Höhe der Förderung

- Förderungsdauer beträgt bis zu maximal zwei Semester
- Prüfung und Entscheidung im Einzelfall aufgrund unterschiedlicher persönlicher Problemlagen
- die maximale finanzielle Unterstützung orientiert sich an der Höhe der Bundesausbildungsförderung

## Kontakt und Antragstellung in Bayern:

- SkF Landesverband Bayern e.V. Bavariaring 48, 80336 München  
Projektleitung: Monika Meier-Pojda  
Tel.: 089/538860-0  
E-Mail: [landesverband@skfbayern.de](mailto:landesverband@skfbayern.de)  
[www.skfbayern.de](http://www.skfbayern.de)
- Quelle und Flyer unter: [www.skfbayern.de/aufgaben-projekte/projekt-madame-courage/projekt-madame-courage](http://www.skfbayern.de/aufgaben-projekte/projekt-madame-courage/projekt-madame-courage)

## Job-Börsen an der OTH-AW

- [www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/aktuelles/stellenangebote/](http://www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/aktuelles/stellenangebote/)

## im Internet

- [www.backinjob.de/stellenangebote-Amberg](http://www.backinjob.de/stellenangebote-Amberg)
- [www.jobs.meinestadt.de/amberg-oberpfalz](http://www.jobs.meinestadt.de/amberg-oberpfalz)
- [www.jobscout24.de/jobs/amberg-oberpfalz/stellenangebote.html](http://www.jobscout24.de/jobs/amberg-oberpfalz/stellenangebote.html)



## Finanzielle Hilfen

Studierende mit Kindern befinden sich in einer ganz besonderen Lebenssituation: BAföG, Stipendien oder Studienkredite reichen meist nicht aus, um ein Studium mit Kind/ern zu finanzieren und ein zusätzlicher Nebenjob ist zeitlich kaum noch zu leisten. Aus diesen Gründen werden oft finanzielle staatliche und freiwillige Leistungen von Nöten, die im Bedarfsfall beantragt werden können.

## Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Arbeitslosengeld II (geregelt im SGB II) dient der Grundsicherung des Lebensunterhaltes bedürftiger erwerbsfähiger Arbeitssuchender.

Sozialgeld (geregelt im SGB XII) dient der Grundsicherung bedürftiger nicht erwerbsfähiger Personen, wie z.B. Kindern unter 15 und Erwachsenen über 65 Jahren.

Laut der Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II haben Studierende, die dem Grunde nach Anspruch auf Ausbildungsförderung (BAföG) haben, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II. In besonderen Härtefällen können diese Hilfen jedoch als Darlehen bewilligt werden.

Auszubildende, die wiederum keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder Berufsausbildungsbeihilfe haben, können bei der ihrem Wohnort zuständigen Arbeitsgemeinschaft (z.B. ARGE Amberg / ARGE Weiden) auf Antrag Arbeitslosengeld II (ALG II) als Grundsicherung erhalten.

In einer finanziellen Notlage (z.B. als schwangere Studentin bzw. als Studierende\*r mit Kind/ern) ist es in jedem Fall ratsam, sich beraten zu lassen und gegebenenfalls entsprechende Anträge bei der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu stellen.





## 2020 Pauschalierte Regelleistungen bei Hartz IV: ALG II / Sozialgeld

• Regelsatz für Alleinstehende	432,00 EURO
• Regelsatz für allein Erziehende	432,00 EURO
• Regelsatz für volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	389,00 EURO
• Regelsatz für erwachsene Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen	339,00 EURO
• Regelsatz pro Kind ab 18 bis einschließlich 24 Jahre	345,00 EURO
• Regelsatz pro Kind ab 14 bis unter 18 Jahre	328,00 EURO
• Regelsatz pro Kind ab 6 bis unter 14 Jahre	308,00 EURO
• Regelsatz pro Kind ab 0 bis 5 Jahre	250,00 EURO

ALG II und Sozialgeld wird nicht rückwirkend, sondern lediglich ab dem Tag der Antragsstellung gewährt. Ein entsprechender Antrag ist bei der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu stellen.

Zuzüglich zum Regelsatz haben Empfänger von Hartz IV Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen **angemessenen Wohnraum** inklusive der anfallenden Heiz- und Nebenkosten.

### Zusätzliche Hartz IV Leistungen für die Schule:

Schüler\*innen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeine-berufsbildende Schule besuchen, erhalten eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 150 Euro pro Jahr. Die Leistung wird nicht erbracht, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht. Näheres erfahren Sie von Ihrem\*Ihrer Sachbearbeiter\*in.



## Grundsicherung während Urlaubssemester

### ALG II – Bezug für Studierende mit Kind

Wegen Mutterschutz und / oder Elternzeit beurlaubte Studierende (eine Exmatrikulation ist nicht notwendig!) sind nicht Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II.

Zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes steht vom Studium beurlaubten Eltern (trotz Immatrikulation) dem Grunde nach ALG II und ihren Kindern Sozialgeld nach SGB XII zu – sofern sie sich in einer Notlage befinden und sich nicht selbst helfen können.

## Grundsicherung in besonderen Härtefällen

Studierenden kann in besonderen Härtefällen (§ 7 Abs. 5 SGB II) ALG II gewährt werden, wenn ohne das Darlehen eine vor dem Abschluss stehende Ausbildung abgebrochen werden müsste und dadurch das Risiko einer zukünftigen Erwerbslosigkeit steigt. Für die Gewährung von ausbildungsgeprägtem Unterhaltsbedarf kommt die Annahme eines besonderen Härtefalles vor allem in Frage

- bei alleinerziehenden Studierenden, da diesen eine zum Studium parallele Erwerbstätigkeit ohne Vernachlässigung der Kinder meist nicht möglich ist
- wenn das Studium aufgrund Schwangerschaft, Kindererziehung, Behinderung oder Krankheit länger dauert als es durch BAföG gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre



## Mehrbedarf und einmalige Beihilfen

Der Ausschluss von ALG-II-Leistungen bezieht sich bei förderungsfähigen Studierenden ausschließlich auf den ausbildungsbedingten Bedarf. Ein Bedarf, der jedoch keinen Ursachenzusammenhang mit der Ausbildung hat, steht auch Studierenden zu. Dies kann z.B. **nach SGB II und SGB XII** der durch eine Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes bedingte Bedarf sein, der nicht dem allgemeinen Lebensunterhalt während des Studiums dient.

So haben Studierende zwar in der Regel keinen Anspruch auf die Sicherung des Existenzminimums über Regelsatz und Unterkunftskosten, aber auf bestimmte einmalige Leistungen und Mehrbedarfzuschläge, welche nicht durch die Regelleistung abgedeckt wären:

### Mehrbedarfzuschläge

Ausgehend vom BAföG-Höchstsatz gelten nach § 21 SGB II:

- 17 % Mehrbedarfzuschlag für Schwangere ab 13. Schwangerschaftswoche
- 36 % Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben

Treten mehrere Mehrbedarfssituationen gleichzeitig auf, gilt das Additionsprinzip. In der Summe dürfen die Zuschläge insgesamt aber die Höhe des Regelsatzes nicht überschreiten (§ 21 Abs. 6 SGB II).



## **Einmalige Leistungen** nach § 23 SGB II:

- Erstausrüstung für Wohnung
- Bekleidung bei Schwangerschaft
- Babyerstausrüstung
- Klassenfahrten

Auf einmalige Beihilfen für Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstausrüstung und Erstausrüstung der Wohnung mit Mobiliar und elektrischen Geräten nach § 23 SGB II haben Studierende ebenfalls einen Anspruch. Voraussetzung ist, dass ihr Einkommen unter dem Regelsatz liegt bzw. diesen nur geringfügig übersteigt.

**Wichtig:** Der Antrag muss vor der Geburt des Kindes und vor den Käufen beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. Beantragt werden können einmalige Leistungen wie z.B. Umstandskleidung, Babyerstausrüstung, Kinderbett, Kinderwagen, Hochstuhl, Wickelkommode etc.





## Grundfreibetrag / Schonvermögen

Da ALG II und Sozialgeld lediglich der Grundsicherung dienen, sind als einzusetzendes Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Neben Kapitalvermögen wie Ersparnisse, Aktien, Wertpapiere zählen hierzu auch Lebensversicherungen und wertvolle Güter.

Hierbei gelten jedoch folgende Freibeträge:

- Grundfreibetrag von ca. € 150,- pro vollendetem Lebensjahr, mindestens jedoch ca. € 3.100,- pro Person (dies gilt auch für das hilfebedürftige Kind) und maximal ca. € 10.050,- (für nach 31.12.1963 Geborene)
- Freibetrag für Vermögen zur Altersvorsorge von ca. € 750,- pro vollendetem Lebensjahr - sofern dieser die Höchstgrenze nicht übersteigt und der\*die Inhaber\*in sie unwiderruflich vertraglich nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwerthen kann
- Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von ca. € 750,- für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen

(Stand Juli 2019)

## Informationen und Anträge zu Grundsicherung und Sozialgeld

- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- [www.amberg.de](http://www.amberg.de)
- [www.weiden.de](http://www.weiden.de)

### **ARGE AM-AS**

Jahnstrasse 4  
92224 Amberg  
Telefon: 09621 / 912 900  
[jobcenter-Amberg@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-Amberg@jobcenter-ge.de)

### **ARGE Weiden**

Weigelstrasse 24  
92637 Weiden  
Telefon: 0961 / 409 1000  
[weiden@arbeitsagentur.de](mailto:weiden@arbeitsagentur.de)



## Schwangerenilfe und Stiftungsgelder

Als Schwangere haben Sie Anspruch auf kostenlose Beratung rund um das Thema Schwangerschaft, wie z.B. aktive Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen und professionelle Unterstützung bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten in besonderen Konfliktsituationen.

Medizinische, soziale und juristische Fragen sowie weitere Hilfsangebote, um eine Schwangerschaft fortsetzen zu können, gegebenenfalls aber auch die Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch, können ebenfalls zu den Inhalten der Schwangerenberatung gehören.

### Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Werdende Mütter, die sich infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer finanziellen und sozialen Notlage befinden und während der Schwangerschaft eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen aufgesucht haben, können bei nachfolgend gelisteten Beratungsstellen einen Antrag auf Beihilfen der Landesstiftung stellen.

Unter diesen Voraussetzungen besteht darüber hinaus dann auch noch die Möglichkeit nach der Entbindung einen Erstantrag zu stellen.

Höhe und Umfang der jeweiligen Leistungen sind auf die jeweilige Situation der (werdenden) Mutter abgestimmt und daher individuell unterschiedlich. Folgeanträge können nach Bedarf bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes erfolgen.



## Informationen – Beratung – Anträge

- **für Amberg:**

**Gesundheitsamt Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Hockermühlstraße 53, Amberg  
Telefon: 09621 / 39669

**donum vitae**

Schenkstraße 4, Amberg  
Telefon: 09621 / 973966  
[amberg@domum-vitae-bayern.de](mailto:amberg@domum-vitae-bayern.de)

**Caritasverband Amberg-Sulzbach**

Dreifaltigkeitsstraße 3, Amberg  
Telefon: 09621 / 4755-0  
[Verband@caritas-amberg.de](mailto:Verband@caritas-amberg.de)

- **für Weiden:**

**Landratsamt Neustadt / Waldnaab – Gesundheitswesen**

Stadtplatz 38, 92660 Neustadt an der Waldnaab  
Telefon: 09602 / 790

**donum vitae**

Schillerstraße 11, 92637 Weiden  
Telefon: 0961 / 401 6940  
[weiden@donum-vitae-bayern.de](mailto:weiden@donum-vitae-bayern.de)

**Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

Nikolaistraße 6, 92637 Weiden  
Telefon: 0961 / 389 14 28



# Mutterschaftsgeld

## Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen, nämlich in der Regel 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag an Frauen gezahlt, die freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld sind.

**Voraussetzung** zum Erhalt von Mutterschaftsgeld ist entweder / oder:

- Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft – auch ein geringfügiges Arbeitsverhältnis ist ausreichend!
- Anspruch auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld

Bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis beträgt die Höhe des Mutterschaftsgeldes maximal ca. € 13,- (Stand Juli 2019) pro Kalendertag - ansonsten in Höhe des Krankengeldes oder Arbeitslosengeldes bzw. Unterhaltsgeldes.

Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von ca. € 13,- (Stand November 2017) (monatlicher Nettolohn von ca. € 390,- (Stand Juli 2019)), ist die Arbeitgeber\*innenseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.





## Weitere Informationen

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)
- Broschüre "Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz", die kostenlos unter [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de) bestellt werden kann

## Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen bzw. geringfügig beschäftigte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens ca. € 210,- (Stand Juli 2019).

Zuständig hierfür ist das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle).

## Weitere Informationen und Antragsformulare

- [www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/](http://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/)



# Elterngeld

## Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ...

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Ehe- oder Lebenspartner\*innen, die das Kind betreuen, Elterngeld erhalten – in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern) sogar Verwandte bis dritten Grades, wie zum Beispiel Großeltern oder Geschwister.

## Berechtigte

Ob Elterngeld bezogen werden kann, ist unabhängig davon, ob und in welcher Form der Elternteil, der es beantragt, vor der Geburt erwerbstätig war. So können also (neben Erwerbstätigen etc.) auch Studierende und Auszubildende Elterngeld erhalten. Die jeweilige Ausbildung muss hierbei nicht unterbrochen werden. Anders als bei der Erwerbsarbeit, kommt es auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, nicht an!



## Elterngeld für international Studierende

Studierende aus der Europäischen Union können in der Regel Elterngeld beziehen, während Studierende aus Drittstaaten hingegen keinen Anspruch auf Elterngeld haben. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich beim Versorgungsamt (ZBFS).

### Dauer

Das Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Dabei kann ein Elternteil höchstens jedoch für 12 Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf insgesamt zwei weitere Monatsbeträge bestehen, wenn beide Elternteile vom Elterngeld Gebrauch machen wollen (darunter mindestens zwei „Partner-monate“) und die Voraussetzungen dafür erfüllen. Die Eltern können die insgesamt maximal 14 Monatsbeträge entweder nacheinander oder parallel ausbezahlt bekommen.

## Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende Studierende können Elterngeld für maximal 14 Monate erhalten, wenn sie das alleinige Sorgerecht haben und das Kind in ihrer Wohnung lebt.

## Verlängerung des Auszahlungszeitraumes

Bei insgesamt gleichbleibendem Budget kann das Elterngeld auf die doppelte Anzahl der Monate - also 24 bzw. 28 halbe Monatsbeträge – ausgedehnt werden.



## Berechnung und Höhe

Grundsätzlicher Ausgangspunkt der Berechnung des Elterngeldes für die\*den Antragsteller\*in ist das bereinigte Nettoeinkommen der letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Als Lohnersatzleistung beträgt die Höhe des Elterngeldes 67 % des entfallenden Nettoeinkommens: maximal jedoch ca. € 1.800,- und mindestens ca. € 300,-. Nicht zum Erwerbseinkommen zählen dabei z.B. BAföG, Stipendien, Arbeitslosengeld I und II, Renten.

Das ElterngeldPlus wird genauso berechnet wie das Basiselterngeld. ElterngeldPlus ist aber in der Höhe begrenzt auf die Hälfte dessen, was Sie als Basiselterngeld theoretisch bekommen würden, wenn Sie nach der Geburt kein Einkommen hätten. Diese Grenze nennt man "Deckelungsbetrag". Dafür können Sie ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld.

Der Partnerschaftsbonus wird genauso berechnet wie das ElterngeldPlus.

### **Elterngeld bei keinem / geringem Einkommen bzw. Bezug von BAföG / AL II**

Wer kein oder nur ein geringes Einkommen hat, erhält einen Mindestbetrag von monatlich ca. € 300,- (Stand November 2017). Seit Januar 2012 wird das Elterngeld jedoch als Einkommen auf Sozialleistungen wie ALGII, Sozialgeld, Kinderzuschlag, BAföG angerechnet.

## Elterngeld und Mehrkindfamilien

Bei Zwillingen erhöht sich das Elterngeld um:

300 Euro auf das Basiselterngeld oder  
150 Euro auf das ElterngeldPlus.

Bei Drillingen bekommen Sie den doppelten Zuschlag, bei Vierlingen den dreifachen, und so weiter.





## **Geschwisterbonus**

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das Elterngeld wird um 10 %, mindestens jedoch ca. € 75,- im Monat erhöht, solange das Geschwisterkind unter 3 Jahren ist.

## **Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V**

Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen sind für die Dauer des Bezugs von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld beitragsfrei weiterversichert.



## Antrag und Information

Das Elterngeld muss schriftlich bei der jeweils zuständigen Elterngeldstelle beantragt werden. Für die Oberpfalz ist dies das Versorgungsamt (ZBFS):

### **Zentrum Bayern, Familie und Soziales – Region Oberpfalz**

Landshuter Str. 55

93053 Regensburg

Telefon: 0941 / 7809-00

Info: 0941 / 7809-6125; -6126; -6127

[poststelle.opf@zbf.s.bayern.de](mailto:poststelle.opf@zbf.s.bayern.de)

## Nähere Informationen

über den Bezug von Elterngeld und Elternzeit erhalten Sie bei der oben genannten Stelle oder im Internet unter:

- [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

sowie in der Broschüre »Elterngeld, Elternzeit«, die Sie kostenlos beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestellen können.

- [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)
- [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)
- [www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld](http://www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld)
- [www.gesetze-im-internet.de/beeg/BJNR274810006.html](http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/BJNR274810006.html)

Antragsformulare sind erhältlich bei Zentrum Bayern, Familie und Soziales Krankenkasse Einwohnermeldeamt



## Familiengeld

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind.

Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Informationen:

[www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php](http://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php)



## Wohngeld

Studierende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG oder einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern haben, erhalten in der Regel kein Wohngeld.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen:

- Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG haben, z.B. aufgrund eines Fachrichtungswechsels, einer Überschreitung der Altersgrenze oder der Förderungshöchstdauer
- Studierende, die BAföG als Bankdarlehen beziehen
- Studierende, die zwar BAföG erhalten, aber mit Empfängern von ALG II und / oder Sozialgeld zusammenwohnen
- Kinder und Partner\*innen von Studierenden (die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG haben), sofern die genannten Personen nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, weil sie z.B. ALG II oder Sozialgeld beziehen
- Sogar für noch nicht geborene Kinder kann schon während der Schwangerschaft Wohngeld beantragt werden

Auch Wohngeld wird nicht rückwirkend, sondern lediglich ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Bei der jeweiligen Gemeinde- / Stadtverwaltung sind entsprechende Formulare erhältlich.

### Informationen

- [www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/staatliche-leistungen](http://www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/staatliche-leistungen)
- [www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/soziales/wohngeld](http://www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/soziales/wohngeld)





# Finanzielle Hilfen für Kinder

## Kindesunterhalt

Jedes Kind hat einen grundsätzlichen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern. Eheliche und nicht eheliche Kinder sind dabei vollkommen gleichgestellt. Der Unterhalt kann sowohl in Form von Naturalunterhalt, also tägliche Versorgungsleistungen wie Erziehung, Pflege und Betreuung als auch in Form von Barunterhalt erbracht werden. Die Höhe des Barunterhaltes richtet sich nach der so genannten Düsseldorfer Tabelle. Mit den Einstufungen werden sowohl das Lebensalter des Kindes als auch das Einkommen der unterpflichtigen Person berücksichtigt. Die Richtsätze werden dabei alle zwei Jahre an den Lebenshaltungsindex angepasst.

### Was ist bei der Anwendung der Düsseldorfer Tabelle zu beachten?

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Zugrunde gelegt wurde die Annahme, dass dem\*der Unterhaltspflichtigen zwei Unterhaltsberechtigte gegenüberstehen. Ist die Personenkonstellation anders, so kommt eine Höherstufung oder Herabstufung in Betracht. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist dabei nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

### Mindestunterhalt für das minderjährige Kind

Nach § 1612 a BGB ergibt sich der Mindestunterhalt aus dem steuerrechtlichen Existenzminimum und ist abhängig vom Lebensalter des Kindes.

Er errechnet sich in drei Stufen wie folgt (Stand November 2017):

- Stufe 1: 0 - 5 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr) aktuell ca. € 348,-
- Stufe 2: 6 - 11 Jahre (vollendetes 12. Lebensjahr) aktuell ca. € 399,-
- Stufe 3: 12 - 17 Jahre (vollendetes 18. Lebensjahr) aktuell ca. €467,-



Auf den Mindestunterhalt hat ein minderjähriges Kind einen unbedingten Anspruch. Der Unterhaltsverpflichtete muss jede nur denkbare Anstrengung unternehmen, um wenigstens diesen Mindestunterhalt zu gewährleisten. Gegebenenfalls muss er\*sie eine weitere Erwerbstätigkeit aufnehmen.

### **Selbstbehalt der\*des Unterhaltspflichtigen**

Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) beträgt

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern und
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden

→ bei dem\*der nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich ca. € 880,-,  
→ bei dem\*der erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich ca. € 1.080,-.

Hierin sind bis ca. € 380,- für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich ca. € 1.300,-, worin bereits eine Warmmiete bis ca. € 480,- enthalten ist.

(Stand November 2017)

### **Nähere Informationen**

[www.unterhalt.net/blog/unterhaltsrecht/selbstbehalt-beim-unterhalt.html](http://www.unterhalt.net/blog/unterhaltsrecht/selbstbehalt-beim-unterhalt.html)





## Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt

Für den Fall, dass das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils die jeweilige Selbstbehaltsgrenze nur geringfügig übersteigt und trotz aller unternommenen zumutbaren Anstrengungen der\*des Unterhaltspflichtigen keine Leistungsfähigkeit besteht, hat der nicht barunterhaltspflichtige Elternteil die Möglichkeit beim Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschuss-Gesetz (UVG) zu beantragen. Dies kommt auch dann in Frage, wenn der\*die Barunterhaltspflichtige aus anderen Gründen zahlungsunwillig sein sollte. Das Jugendamt tritt dann in Vorleistung und kann gegen den Unterhaltspflichtigen einen Erstattungsanspruch geltend machen.

### Berechtigte

Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt erhält ein Kind bis zum 18. Lebensjahr, das bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und keinen, zu wenig oder unregelmäßig Unterhalt erhält.

### Höhe des Unterhaltsvorschusses

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich ab 1. Juli 2017 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren € 150- / Monat
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren € 201,- / Monat
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren € 268,- / Monat

(Stand November 2017)



## Anrechenbare Einnahmen

Auf diese Beträge werden folgende eingehende Geldleistungen angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils
- Waisenbezüge
- Sonstiges Einkommen des Kindes (ausgenommen Kindergeld)

## Ausschlussgründe

- wenn beide Elternteile zusammenleben
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet
- wenn der alleinerziehende Elternteil nicht willens ist bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltsortes des barunterhaltspflichtigen Elternteils mitzuwirken





## Nähere Informationen und Anträge

### **Jugendamt Amberg**

Spitalgraben 3

92224 Amberg

Telefon: 09621 / 10-1470

[www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/jugendamt](http://www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/jugendamt)

### **Jugendamt Weiden**

Dr.-Pfleger-Str. 15

92637 Weiden in der Oberpfalz

Telefon: 0961 / 81-0

E-Mail: [jugendamt@weiden.de](mailto:jugendamt@weiden.de)

[www.weiden.de/stadt/buergerservice/ansprechpartner-a-z/368788](http://www.weiden.de/stadt/buergerservice/ansprechpartner-a-z/368788)



## Kostenübernahme für Kinderbetreuung

Das Angebot einer Tagespflege von Kindern, z.B. bei einer Tagesmutter, in einer Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort ist für Eltern gedacht, die wegen Berufstätigkeit, Ausbildung oder Studium für die Betreuung ihrer Kinder auf Unterstützung angewiesen sind.

Auf schriftlichen oder persönlichen Antrag beim Amt für Jugend und Familie ist je nach Einzelfall die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für die Tagesbetreuung möglich.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Nachweise über das Einkommen, wie Unterhaltszahlungen, BAföG-Bescheid, Leistungsbescheide
- des Arbeitsamtes, die letzten drei Gehalts- / Lohnbescheinigungen
- Mietvertrag, Wohngeldbescheid
- Studienbescheinigung
- Nachweis über Ausgaben, wie Miete, Versicherungen, Lehrmittel etc.



## Nähere Informationen und Anträge

### **Jugendamt Amberg**

Spitalgraben 3

92224 Amberg

Telefon: 09621 / 10-1470

[www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/jugendamt](http://www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/jugendamt)

### **Jugendamt Weiden**

Dr.-Pfleger-Str. 15

92637 Weiden in der Oberpfalz

Telefon: 0961 / 81-0

E-Mail: [jugendamt@weiden.de](mailto:jugendamt@weiden.de)

[www.weiden.de/stadt/buergerservice/ansprechpartner-a-z/368788](http://www.weiden.de/stadt/buergerservice/ansprechpartner-a-z/368788)





## Kindergeld

Einen Anspruch auf Kindergeld für leibliche oder adoptierte Kinder haben – unabhängig vom Einkommen - alle Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auch für Pflege-, Stief- und Enkelkinder besteht der Anspruch auf Kindergeld sofern diese ständig im Haushalt der Pflege-, Stief- oder Großeltern leben.

Die dazu erforderliche Antragstellung erfolgt über ein Formblatt bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Höhe des Kindergeldes (ab 01.07.2019):

- für das 1. Kind monatlich € 204,-
- für das 2. Kind monatlich € 204,-
- für das 3. Kind monatlich € 210,-
- für das 4. und jedes weitere Kind monatlich € 235,-

Kindergeld wird in der Regel bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Solange sich das Kind jedoch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Studium) befindet, ist die Auszahlung des Kindergeldes noch bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich. Die Anspruchsvoraussetzung entfällt jedoch, wenn das Kind ein Einkommen von mehr als ca. € 8.130,00 im Jahr hat.

### Informationen und Anträge unter:

- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- [www.amberg.de](http://www.amberg.de)
- [www.weiden.de](http://www.weiden.de)





## Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag soll verhindern, dass Eltern – welche lediglich genügend Einkommen und / oder Vermögen haben, um ihr eigenes Existenzminimum zu sichern, nicht aber das ihrer Kinder – allein für den Bedarf der Kinder Sozialgeld bzw. ALG II beantragen müssten. Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen das Existenzminimum der gesamten Familien abdeckt.

Bei Zahlung von ALG II entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag ebenfalls. Der Kinderzuschlag kann bei der Familienkasse des Arbeitsamtes für jedes minderjährige Kind im Haushalt der Eltern beantragt werden. Er wird zusammen mit dem Kindergeld ausbezahlt. Pro Kind und Monat kann der Kinderzuschlag bis zu max. € 170,- betragen.

### Informationen und Anträge unter:

- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- [www.amberg.de](http://www.amberg.de)
- [www.weiden.de](http://www.weiden.de)



## Sozialgeld für Kinder nach § 28 SGB II

Studierende mit entsprechend niedrigem Einkommen können, auch wenn sie selbst kein ALG II erhalten, für die Grundsicherung ihres Kindes Sozialgeld beantragen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Einkommen des Kindes (wie Unterhalt, Kindergeld etc.) den grundsicherungsrechtlichen Bedarf (Regelleistung plus anteilige Warmmiete) nicht übersteigt.

Sozialgeld für Kinder bis 14 Jahren:

- monatlich ca. € 308,- für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren
- monatlich ca. € 250,- für Kinder zwischen 0 und 5 Jahren

(Stand Januar 2020)

### Informationen und Anträge unter:

- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- [www.amberg.de](http://www.amberg.de)
- [www.weiden.de](http://www.weiden.de)



## Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, deren Eltern berechtigt sind, eine der folgenden Leistungen zu beziehen:

- SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach § 2 AsylbLG, unter Umständen auch nach § 3 AsylbLG

### Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zählen:

- Persönlicher Schulbedarf und Lernmaterialien (€ 100,- pro Schuljahr)
- Beförderungskosten bei Besuch einer weiterführenden Schule
- qualifizierte Lernförderung
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen
- Teilnahme an ein- und mehrtägigen Ausflügen und Fahrten von Kita und Schule (Übernahme der tatsächlichen Kosten)
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, wie Musikunterricht, Sportverein, Museums- und Theaterbesuch (€ 10,- monatlich bis zu einem Alter von 18 Jahren)

Diese Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen gewährt werden.





## Antragswege

Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ist die Kommune verantwortlich, d.h. Gemeinde, Landkreis oder Stadtverwaltung. Dies stellt eine bürgernahe Verwaltung sicher. Den Kinderzuschlag von bis zu 185 Euro zahlt wie bisher die Familienkasse aus.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II setzen die Kommunen das Bildungspaket in der Regel im örtlichen Jobcenter um.

### Informationen und Anträge unter:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

- **Zuständigkeit in Amberg**

Jobcenter: bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld Wohngeldstelle  
der Stadt: für alle weiteren Gruppen

Jobcenter AM-AS  
Jahnstr. 4  
92224 Amberg  
Tel.: 09621 / 912-804  
E-Mail: [jobcenter-amberg@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-amberg@jobcenter-ge.de)

Wohngeldstelle  
Spitalgraben 3  
92224 Amberg  
Tel: 09621 / 10-1308

- **Zuständigkeit in Weiden**

Stadt Weiden – Sozialamt  
Dr. Pfleger-Str. 15  
92637 Weiden  
Tel: 0961 / 81-5008





## Weitere gesetzliche Leistungen

### Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Eine Befreiung beziehungsweise Ermäßigung von der generellen Rundfunkbeitragspflicht kann aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen beantragt werden.

#### Informationen und Anträge unter:

- [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)
- [www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen\\_und\\_buerger/formulare/befreiung\\_oder\\_ermaessigung\\_beantragen/index\\_ger.html](http://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html)
- ARD ZDF Deutschlandradio  
Beitragsservice  
50656 Köln



## Sozialtarif Telekom

Wer aus finanziellen Gründen eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durchsetzen konnte, kann zusätzlich den Sozialtarif der Telekom beantragen. Der ausgefüllte Antrag muss zusammen mit einer Kopie des Bescheides der Gebührenbefreiung bzw. des BAföG-Amtes an die örtliche T-Com Niederlassung (Adresse steht auf der Telefonrechnung) geschickt oder in einem T-Punkt abgegeben werden. In halbjährlichen Intervallen muss der Antrag erneut gestellt werden.

### • Weitere Informationen und das Formular unter:

- [www.telekom.de](http://www.telekom.de) (Suchbegriff „Sozialtarif“ eingeben!)



## Leistungen der Krankenkasse

### **Pflicht- und Familienversicherung für Studierende**

Studierende haben in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 25. Lebensjahr einen Anspruch auf kostenfreie Familienversicherung (§ 10 Abs. 2 SGB V).

Im Anschluss daran müssen Studierende und Praktikant\*innen selbst Mitglied einer Krankenkasse werden - zahlen jedoch geringere Beiträge. Diese sind im »Beitragssatz für Studierende und Praktikant\*innen« (§ 245 SGB V) geregelt. Diese kostengünstige Pflichtversicherung wiederum ist bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres bzw. bis zum 14. Fachsemester begrenzt (§ 5 Abs.1 Nr. 9 SGB V).

In Ausnahmefällen ist aus familiären bzw. persönlichen Gründen eine Verlängerung der Versicherungspflicht möglich, wie z.B. wegen

- Schwangerschaft
- Geburt
- Betreuung und Erziehung eines Kindes

Diese muss bei der Krankenkasse vor Ende des Ablaufs anhand geeigneter Unterlagen schriftlich beantragt werden.

Kinder sind in der gesetzlichen Krankenversicherung bei einem Elternteil kostenlos familienversichert. Falls ein Elternteil privat versichert ist, sind für die Mitversicherung bestimmte Einkommensgrenzen zu prüfen.

Ähnliches gilt für verheiratete Studierende auch hier braucht nur ein\*e Partner\*in den Beitrag für die gesetzliche Krankenversicherung zu bezahlen, der\*die andere ist beitragsfrei mitversichert.



Sind die studierenden Eltern des Kindes nicht verheiratet, so kann beispielsweise das Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung des einen Elternteil beitragsfrei mitversichert werden, während der andere Elternteil die Möglichkeit hat kostenlos bei den eigenen Eltern familienversichert zu bleiben.

Grundsätzlich besteht auch während einer Beurlaubung vom Studium Krankenversicherungspflicht.

Lassen Sie sich direkt bei Ihrer Krankenkasse über die verschiedenen Versicherungsmöglichkeiten beraten.

### **Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V**

Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen sind für die Dauer des Bezugs von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld beitragsfrei weiterversichert.





## Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse

Vor, während und nach der Entbindung für Studentinnen, die pflicht-, freiwillig- oder familienversichert sind:

### **Vor der Entbindung:**

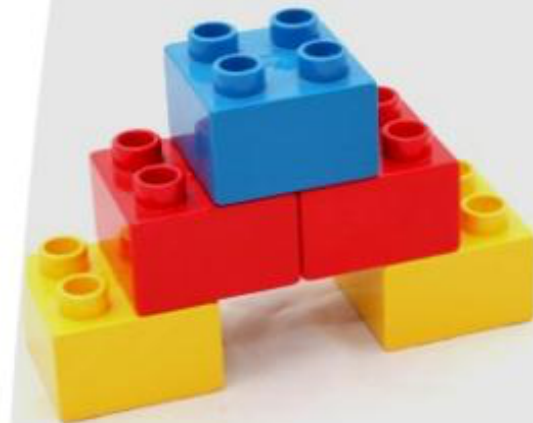
- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- Schwangerschaftsgymnastik / Geburtsvorbereitung
- Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Haushaltshilfe, soweit wegen der Schwangerschaft die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist

### **Nach der Entbindung:**

- Kosten für die Entbindung im Krankenhaus
- Betreuung durch die Hebamme bei der Entbindung zu Hause
- Betreuung durch die Hebamme zu Hause für acht Wochen nach der Geburt (Wochenbettbetreuung)
- Stillberatung, Rückbildungsgymnastik
- Haushaltshilfe, soweit der Mutter wegen der Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist

### **Wichtig:**

Alle Leistungen sollten vorab mit der Krankenkasse besprochen werden!



## Sonstiges

### Lokale Bündnisse für Familie

„Lokale Bündnisse für Familie sind Netzwerke von Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft. Die verschiedenen Partnerinnen und Partner finden sich vor Ort auf freiwilliger Basis zusammen, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien durch bedarfsorientierte Projekte zu verbessern. Dabei engagieren sich die Partnerinnen und Partner nach ihren eigenen Möglichkeiten und bringen ihr spezifisches Know-how ein. Dieser Ansatz ist das Markenzeichen der Lokalen Bündnisse und begründet ihren Erfolg. Kernthemen sind Vereinbarkeit von Familie und Beruf, verlässliche Kinderbetreuung und unterstützende familienfreundliche Infrastruktur sowie zunehmend auch die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege. Unter den Akteurinnen und Akteuren sind Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Unternehmen, Kammern und Gewerkschaften, von Arbeitsagenturen, Verbänden, Stiftungen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kirchen sowie den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.“

- Quelle: [www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de](http://www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de)

Die Hochschule Amberg-Weiden ist an beiden Standorten Mitglied im lokalen Bündnis für Familie. Weitergehende lokale Informationen beispielsweise zu Bildung, Betreuung, Beratung, Gesundheit, Freizeit, Finanzen und Unternehmen finden Sie auf der jeweiligen Homepage:

- Amberg: [www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie](http://www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie)
- Weiden: [www.zukunftfuerfamilie.de](http://www.zukunftfuerfamilie.de)



## Haftpflichtversicherung

„Eltern haften für ihre Kinder!“ – Mit dem Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist Ihre Familie jedoch vor Schadensersatzansprüchen Dritter geschützt. Diese übernimmt im Schadensfall z.B. Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten, Schmerzensgeld oder gar Verdienstaufschlag für die Geschädigten bis hin zur Rente.

Mit einer Familienhaftpflichtversicherung gilt der Risikoschutz für alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder: sowohl für Eltern als Aufsichtspflichtige über eigene und fremde Kinder als auch für die Kinder selbst.

## Taschengeld

Die Zuteilung des Taschengeldes ist ein erstes Lernprogramm für den Umgang mit Geld, das Eltern für ihre Kinder bereitstellen, denn durch die erhaltenen Geldbeträge können sich die Heranwachsenden bereits zwischen Sparen und Konsumieren entscheiden. Dabei sollten die Beiträge dem Kind zur freien Verfügung stehen.

Natürlich ist es Sache der Eltern, wie viel Taschengeld sie ihren Kindern geben wollen oder können. Die Vergabe von Taschengeld ist gesetzlich nicht geregelt. Dennoch gibt es bezüglich der Höhe des wöchentlichen oder monatlichen "Einkommens" der Kinder Empfehlungen von Jugendämtern, an denen sich Eltern orientieren können.



## Taschengeldempfehlung vom Jugendamt

<b>Alter</b>	<b>Taschengeld</b>
• 4 - 5 Jahre	50 Cent wöchentlich
• 6 - 7 Jahre	1,50 bis 2 Euro wöchentlich
• 8 - 9 Jahre	2 bis 3 Euro wöchentlich
• 10 -11 Jahre	13 bis 16 Euro monatlich
• 12 -13 Jahre	18 bis 22 Euro monatlich
• 14 -15 Jahre	25 bis 30 Euro monatlich
• 16 -17 Jahre	35 bis 45 Euro monatlich
• 18 Jahre	70 Euro monatlich

Die Taschengeldempfehlung für 16-, 17- und 18-Jährige gilt für Jugendliche, die wirtschaftlich noch ganz von den Eltern abhängig sind, da sie z.B. noch zur Schule gehen oder arbeitslos sind.

### Über finanzielle Situation offen reden

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich sowohl nach dem Alter des Kindes als auch nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Hilfreich ist es, wenn Eltern über beides offen mit ihren Kindern sprechen.

### Klare Regeln

Unabhängig von der Höhe des Taschengeldes ist es wichtig, klare Regeln zum Verwendungszweck des Taschengeldes zu vereinbaren. Empfohlen wird, dass Eltern weiterhin für Fahrkarten, Schulmaterial und besondere Ausgaben, die sein müssen, aufkommen. Es könnte aber z.B. je nach Alter und Höhe des Taschengeldes vereinbart werden, dass Schul-sachen wie Stifte und Blöcke von den Eltern grundsätzlich bezahlt werden, aber dass das Kind diese vom Taschengeld ersetzen muss, wenn es sie verliert.





## Soziale Hilfen

Um für die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, gehören Kinderbetreuungsangebote, Serviceleistungen für Eltern und Kinder, aber auch gesetzlich fixierte Rechte für Mütter und Eltern zu den grundlegendsten Voraussetzungen.

Wichtige Hilfen, Informationen und Angebote, um Studium / Beruf / Erwerbstätigkeit und Familie „unter einen Hut“ zu bekommen, stellen wir Ihnen in diesem Kapitel vor.

### **Familienservice an der OTH-AW**

Als familienfreundliche Hochschule ist uns sehr daran gelegen, Sie bei der Vereinbarkeit von Studium und Familie nach Kräften zu unterstützen.

Mit den nachfolgenden kostenlosen Serviceangeboten möchten wir zum Gelingen einen Beitrag leisten.

### **Kinderhochstühle in den Mensen**

In unseren Cafeterien und Mensen stehen an den beiden Standorten Amberg und Weiden jeweils mehrere Kinderhochstühle bereit.

### **Kostenloses Essen für Kinder bis 6 Jahre in den Mensen**

Kinder von Hochschulangehörigen und Studierenden erhalten in den Mensen ein kostenloses Essen in Form einer Beilage. (z.B.: Knödel oder Spätzle mit Soße, Pommes mit Ketchup oder Mayonnaise, Gemüsebeilage, Beilagensalat, o.ä.)



## Kinderspielecke in den Mensen

In unseren Mensen an den beiden Standorten in Amberg und Weiden wurden Kinderspiel-ecken eingerichtet. So können sich Kinder sinnvoll beschäftigen, während die Eltern noch in Ruhe fertig essen oder ihren Espresso genießen.

## Eltern-Kind-Parkplätze

An den Standorten Weiden und Amberg existieren insgesamt drei Eltern-Kind-Parkplätze, welche sowohl für Studierende als auch für Mitarbeitende mit Kindern reserviert sind.

Zur Nutzung dieser hochschulnahen Parkmöglichkeiten ist ein Parkausweis erforderlich, welcher mit Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes vom Studienbüro für Studierende und für die Mitarbeitende der Hochschule vom Zentrum für Gender und Diversity bestä-tigt wird.

Wenn Sie diese Parkplätze benutzen, legen Sie den Parkausweis bitte sichtbar hinter die Windschutzscheibe.

### Weitere Informationen und das Formular unter:

- [www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/einrichtungen/zentrum-gender-diver-sity/familiengerechte-hochschule/#angebote-fuer-studierende-und-mitarbeitende](http://www.oth-aw.de/informieren-und-entdecken/einrichtungen/zentrum-gender-diver-sity/familiengerechte-hochschule/#angebote-fuer-studierende-und-mitarbeitende)



Campus Familie



Ostbayerische Technische Hochschule  
Amberg-Weiden

Eltern-Kind-  
Parkausweis

für Studierende und Beschäftigte

Name: \_\_\_\_\_

KFZ-Kennzeichen: \_\_\_\_\_

gültig bis: \_\_\_\_\_



## Eltern-Kind-(Arbeits-)Zimmer

Während der weit überwiegenden Zeit des Jahres wissen die an der Hochschule Amberg-Weiden studierenden Mütter und Väter ihre Kleinen gut versorgt. Wenn aber durch Ferienzeiten von Kindergarten / Schule, Erkrankung der Tagesmutter, einer ansteckenden Krankheit in der Kinderbetreuungseinrichtung oder aus einem vielleicht sogar unvorhersehbaren Grund eine Betreuungslücke entsteht, stellen die beiden neuen Eltern-Kind-Zimmer der Hochschule in Amberg und Weiden für die Versorgung der Kinder eine – vor allem kurzfristig – gute Alternative dar.

Hier können die Kinder nicht nur gestillt, gewickelt und schlafen gelegt werden, sondern studierende Eltern oder andere Betreuungspersonen können sich mit dem Kind dort auch eine Auszeit nehmen, kuscheln, spielen, und gegebenenfalls sogar arbeiten.

- In Amberg: Gebäude MB/UT, Raum 114
- In Weiden: Gebäude BW/WI, Raum 224



## Energy4Kids: Kinder-OTH-AW am Buß- und Bettag

Als familienfreundliche Maßnahme bietet die OTH-AW am unterrichtsfreien Buß- und Bettag Kindern von Studierenden und Bediensteten zwischen 8 und 13 Jahren unter dem Titel „energy4kids“ bzw. „campus4kids“ mit kindgerechten interaktiven Vorlesungen, Spiel und Spaß auf dem Campus und einem gemeinsamen Mittagessen in der Mensa ein abwechslungsreiches Programm.

Mit dem Ziel der Entlastung können somit berufstätige und studierende Eltern an beiden Standorten ihre Kinder von 8.00 bis 12.00 Uhr betreuen und versorgen lassen.

Darüber hinaus bietet sich im Anschluss daran eine gute Möglichkeit, den eigenen Kindern den Arbeits- oder Studienplatz zu zeigen.

### Weitere Informationen sowie Anmeldung unter:

- [www.energy4kids-info.de](http://www.energy4kids-info.de)





## Beratung

Die **Beratung zur Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben** kann an der OTH-AW als erste Anlaufstelle genutzt werden, um sich in familienbedingt veränderten Lebenssituationen z.B.

- durch Informationen einen Überblick zu verschaffen
- ressourcenorientiert Probleme zu lösen
- sowie tragfähige Entscheidungen zu treffen

### Schwerpunkte:

- Vereinbarkeit von Studium und Familie
- Schwangerschaft, Elternschaft, Familie
- Familienplanung / Verhütung
- Studierende, die eine Schwangerschaft planen, können sich hier vorab beraten lassen

### Beratungsinhalte:

- Sozial- und arbeitsrechtliche Aspekte (wie Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitarbeit, etc.),
- Studienrechtliche Aspekte (Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, Studienverlaufsplanung, etc.),
- Finanzielle und soziale Hilfen (wie Kindergeld, Elterngeld, ALG II / Sozialgeld, einmalige Beihilfen, Mehrbedarf, BAföG, Stiftungsgelder, Wohngeld, Kostenerstattung von Kinderbetreuung, etc.),
- Kinderbetreuung (Informationen über Betreuungsmöglichkeiten, Kostenübernahme, etc.),
- Psychosoziale Beratung (Überforderung, Trennungssituationen, ungeplante Schwangerschaft, Tod oder Trauer, etc.),
- Vermittlung an geeignete Fachstellen



## Die Beratung

- kann telefonisch, per E-Mail und nach Terminvereinbarung persönlich erfolgen
- ist kostenfrei und auf Wunsch auch anonym
- unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 StGB

Weitergehende Beratungen und Angebote für Familien werden von verschiedenen öffentlichen und privaten Trägern, Einrichtungen und Vereinen, sowie juristischen oder medizinischen Dienstleistern angeboten, an welche nach Bedarf gezielt vermittelt wird.

### Kontakt und Beratung



#### Zentrum für Gender und Diversity

Weiden:

#### Özlem Ajazaj

Hauptgebäude, Raum 221b  
Telefon +49 (961) 382-1272  
[oe.ajazaj@oth-aw.de](mailto:oe.ajazaj@oth-aw.de)

Amberg:

#### Katharina Koller-Kumeth

Fak. MBUT (Geb. D), E01  
Tel.: +49 (9621) 482-3272  
[ka.koller@oth-aw.de](mailto:ka.koller@oth-aw.de)



**Psychologische Beratung und Sozialberatung** kann über familienbedingt veränderte Lebenssituationen hinaus auch zur Orientierung und ressourcenorientierten Lösung von Problemen in weiteren Bereichen in Anspruch genommen werden, wie

**Schwerpunkte:**

- Prüfungsängste
- Überforderung
- Stressbewältigung / work - life - balance
- Persönliche Lebenskrisen
- Sexuelle Belästigung
- Studium mit gesundheitlicher Beeinträchtigung / chronischer Erkrankung / Behinderung
- Vermittlung an geeignete Fachstellen

**Die Beratung:**

- kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen
- ist kostenfrei und auf Wunsch auch anonym
- unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 StGB

Weitergehende Beratungen und Angebote werden von verschiedenen öffentlichen und privaten Trägern, Einrichtungen und Vereinen oder medizinischen Dienstleistern angeboten, an welche nach Bedarf gezielt vermittelt wird.

**In Amberg und Weiden berät Sie:**  
M. Sc. (Psychologie)  
Verena Gödrich  
Telefon: 0921 - 555-916  
Kontakt: [verena.goedrich@studentenwerk-oberfranken.de](mailto:verena.goedrich@studentenwerk-oberfranken.de)



## Weitere Kontakte zur Vereinbarkeit von Studium und Familie

### Hochschulfrauenbeauftragte für den wissenschaftlichen Bereich

Aufgabengebiete:

- Gremienarbeit zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung
- Sorge für Chancengleichheit aller Geschlechter
- Kommunikation hinsichtlich Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Anlaufstelle für Fragen der Gleichberechtigung
- Vertretung von Gender-, Diversity- und Familienangelegenheiten in der Lehre
- Einsatz für familienfreundliche Personalpolitik (Arbeitsorganisation) / Studierendenpolitik (Studienorganisation)





## Weitere Kontakte:



Hochschulfrauenbeauftragte  
Vizepräsidentin  
**Prof. Dr. Christiane Hellbach**

Fakultät Betriebswirtschaft  
Weiden, Raum 203  
Telefon: +49 (961) 382-1308  
[c.hellbach@oth-aw.de](mailto:c.hellbach@oth-aw.de)

Zuständigkeiten:  
Leitung des Zentrums für Gender und Diversity  
Karriereentwicklung für Frauen  
Gremienarbeit



Stellvertretende Hochschulfrauenbeauftragte  
Hochschul-Beauftragte für Diversity und Studierende  
mit Behinderung

**Prof. Dr. Gabriele M. Murry**

Fakultät Betriebswirtschaft  
Weiden, Raum BW 203  
Telefon: +49 (961) 382-1313  
[g.murry@oth-aw.de](mailto:g.murry@oth-aw.de)

Zuständigkeiten:  
Stellvertretende Leitung des Zentrums für Gender  
und Diversity  
Projekte im Bereich „Familiengerechte Hochschule“  
und „Karriereentwicklung von Frauen“  
Inklusion: Hochschule für Alle



## Kinderbetreuung

Adäquate Betreuungsangebote für Kinder – sowohl unter als auch über drei Jahren – sind eine der maßgeblichen Voraussetzungen dafür, dass die Vereinbarkeit von Studium und Familie oder Beruf und Familie gelingen kann. Adäquate Betreuungsangebote für Kinder sowohl unter als auch über drei Jahren – sind eine der maßgeblichen Voraussetzungen dafür, dass die Vereinbarkeit von Studium und Familie oder Beruf und Familie gelingen kann.

Bitte melden Sie deshalb ihr Kind möglichst frühzeitig in einer von Ihnen gewünschten Betreuungseinrichtung an oder wenden Sie sich an das hierfür zuständige Jugendamt der jeweiligen Stadt. Sollten Betreuungsengpässe auftreten, ist das Jugendamt in Kooperation mit den örtlichen Einrichtungen bemüht, die Kinder in entsprechend anderen Einrichtungen oder bei Tagesmüttern unterzubringen.

Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung Sie in Amberg und Weiden nutzen können, finden Sie auf folgenden Websites:

- Amberg: [www.amberg.de/leben-in-amberg/familie/kinderbetreuung-und-foerderung](http://www.amberg.de/leben-in-amberg/familie/kinderbetreuung-und-foerderung)
- Weiden: [www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/kinderbetreuung](http://www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/kinderbetreuung)



## Kinderkrippe CampusKids in Amberg

### Campus Kids

Trägerschaft: Studentenwerk Oberfr. / Betriebsträgerschaft Caritas Amberg-Sulzbach  
Heiner-Fleischmann-Straße 3

92224 Amberg

Telefon: 09621 / 960-9300

E-Mail: [CampusKids@caritas-amberg.de](mailto:CampusKids@caritas-amberg.de)

[www.caritas-amberg.de/beraten-und-helfen/kinder-jugendliche/kinderkrippe-campuskids](http://www.caritas-amberg.de/beraten-und-helfen/kinder-jugendliche/kinderkrippe-campuskids)

Nähe OTH-AW

- in unmittelbarer Nähe der OTH in Amberg
- vergünstigte Konditionen für Studierende
- ausschlaggebend ist eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Eltern
- 12 Plätze für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zu 3 Jahren
- Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 7.30 - 17.00 Uhr, Freitag 7.30 - 16.00 Uhr  
Das Angebot orientiert sich stets am tatsächlichen Bedarf der Familien. Im Hinblick auf eine gute Vereinbarkeit von Studium und Familie werden individuelle zusätzlich benötigte Zeiten flexibel abgedeckt.
- vielfältige Gemeinschafts- und Beratungsangebote wie z. B. Familienfrühstück als Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch von Informationen oder Erfahrungen
- ganzheitlich ausgewogene und kindgerechte Ernährung  
Das Mittagessen an drei Tagen der Woche von der Mensa der OTH bezogen, an den anderen zwei Tagen kochen ehrenamtliche Ernährungspatinnen. Die Zwischenmahlzeiten vormittags und nachmittags werden mit den Kindern frisch zubereitet.
- ganztägig stehen Getränke (Tee und Wasser ggf. mit Obst oder Kräutern) bereit
- Zeitlich flexible Mahlzeiten als Ergänzung zum gemeinsamen Mittagessen, damit die Kinder mit der Zeit ihr Hunger- und Sättigungsgefühl selbst wahrnehmen und regulieren lernen.
- Pädagogische Fachkräfte nutzen die Füttersituation dazu, den Beziehungsaufbau weiter zu stärken, indem sie individuell und feinfühlig auf die Bedürfnisse der Kleinkinder eingehen.





## Zusätzliche Kinderbetreuungsangebote in Amberg

### Tagespflege und stundenweise Betreuung im Raum Amberg

#### **Stadt Amberg**

Jugendamt

Spitalgraben 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 10-361

[www.amberg.de](http://www.amberg.de)

#### **Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Jugendamt

Schlossgraben 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 39-565

[www.amberg-sulzbach.de/jugendamt](http://www.amberg-sulzbach.de/jugendamt)

#### **Bündnis für Familie Amberg**

[www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie](http://www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie)

#### **Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF)**

Studentenplatz 2, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 4872-0

[www.skf-amberg.de](http://www.skf-amberg.de)

#### **Elternschule Amberg e.V.**

Amselweg 7 a, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 86272

[www.mehrgenerationenhaus-amberg.de](http://www.mehrgenerationenhaus-amberg.de)





**Deutscher Kinderschutzbund - Babysittervermittlung -  
Orts- und Kreisverband Amberg-Sulzbach e.V.**

Mühlhof 3, 92224 Amberg

Telefon: 09621 / 21111

[www.kinderschutzbund-am-su.de](http://www.kinderschutzbund-am-su.de)

**Ferienaktionen im Raum Amberg**

**Mehrgenerationenhaus Amberg – Elternschule Amberg e.V.**

Telefon: 09621 / 86272

[www.mehrgenerationenhaus-amberg.de/template/](http://www.mehrgenerationenhaus-amberg.de/template/)



## Zusätzliche Kinderbetreuungsangebote in Weiden

### Ferienbetreuung im Raum Weiden

#### **Ev. Pfarramt Rothenstadt**

Kirchenstraße 33, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 43472

[pfarramt@etzenricht-evangelisch.de](mailto:pfarramt@etzenricht-evangelisch.de)

#### **GS Extra-Touren GbR**

Stadtplatz 38, 95478 Kemnath

Telefon: 0177 / 4494763

<https://ep-extratouren.de>

### Ferienaktionen im Raum Weiden

#### **Kreisjugendring Neustadt a.d. Waldnaab**

Knorrstraße 12, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

Telefon: 09602 / 792929

[kreisjugendring@neustadt.de](mailto:kreisjugendring@neustadt.de)

[www.kjr-neustadt.de](http://www.kjr-neustadt.de)

Für Kinder von 6-18 Jahren

#### **Stadtjugendring Weiden**

Frühlingstr. 1, 92637 Weiden

Telefon: 0961 / 62400

[info@sjr.de](mailto:info@sjr.de)

[www.sjr.de](http://www.sjr.de)

Für Kinder von 6 – 15 Jahren



## Weitere Informationen

- Gemeinde- und Stadtverwaltungen
- [www.weiden.de](http://www.weiden.de) → Bildung und Erziehung

## Tagespflege

### **Stadtjugendamt Weiden**

Dr. Pflieger-Str. 15  
92637 Weiden  
Telefon: 0961 / 815123  
[jugendamt@weiden.de](mailto:jugendamt@weiden.de)

### **Kreisjugendamt**

Zacharias-Franck-Str. 14  
92660 Neustadt  
Telefon: 09602 / 792525  
[kreisjugendamt@neustadt.de](mailto:kreisjugendamt@neustadt.de)  
[www.neustadt.de/familie-bildung/kreisjugendamt/](http://www.neustadt.de/familie-bildung/kreisjugendamt/)





## Eltern werden – Eltern sein

Schwangeren und „frisch gebackenen“ Eltern stehen verschiedene gesetzliche Leistungen zu, die im Folgenden dargestellt werden.

### Das Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, also auch für Studentinnen und Praktikantinnen. Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten oder auch mehr nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeber\*innen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig.

Auch sind schwangere Frauen zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, ihre Arbeitgeber\*innen von dem Bestehen einer Schwangerschaft zu unterrichten. Andererseits können die Arbeitgeber\*innen die gesetzlich festgelegten Mutterschutzbestimmungen jedoch nur einhalten, wenn sie von einer Schwangerschaft Kenntnis haben.

Nach dem Mutterschutzgesetz müssen die Arbeitgeber\*innen z.B.

- eine werdende Mutter für Vorsorgeuntersuchungen freistellen
- eine werdende oder stillende Mutter während der Schwangerschaft oder nach der Entbindung so beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte so einrichten, dass sie vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt ist
- Wenn alle Möglichkeiten von Sicherheitsmaßnahmen des Arbeitsplatzes einer werdenden Mutter ausgeschöpft sind, kommt es zu einem Beschäftigungsverbot. Auch ist bei der Entscheidung der Aufwand der Arbeitgeber\*innen miteinzubeziehen.
- einer werdenden oder stillenden Mutter während der Pausen, und soweit es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen





## § 17 Mutterschutzgesetz: Kündigungsverbot

(1): Die Kündigung ggü. einer Frau ist unzulässig

1. während ihrer Schwangerschaft
2. bis zum Ablauf von 4 Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche und
3. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung.

Werdende und stillende Mütter dürfen grundsätzlich:

- in Nachtarbeit (zwischen 20 Uhr und 6 Uhr) nur nach Einwilligung der Mutter, mit ärztlichem Attest und nach Genehmigung der Gewerbeaufsicht
- nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten
- nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden
- Ferner darf die tägliche Höchstarbeitszeit für über 18-jährige 8,5 Stunden nicht übersteigen
- nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden einhalten

Sechs Wochen vor der Entbindung bis acht bzw. zwölf Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten) nach der Entbindung dürfen werdende Mütter bzw. Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden.

Studentinnen sind ab 2018 im Mutterschutzgesetz miteinbezogen. Das Gesetz ist jedoch auf Veranstaltungen, die durch die Studienordnung verpflichtend sind und zum Bestehen des Studiums notwendig sind, beschränkt. Wer jedoch z.B. als wissenschaftliche Hilfskraft arbeitet oder ein anderes festes Arbeitsverhältnis hat, genießt auch dort die Vorteile des Mutterschutzgesetzes. Zudem können Studierende für die Zeit des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen beurlaubt werden.



## Mutterschaftsleistungen

Werdende Mütter, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre oder ambulante Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe.

Des Weiteren sind werdende Mütter von den Zuzahlungen für Arznei-, Verband- und Heilmittel, welche mit der Schwangerschaft in Verbindung stehen, wie auch von der gesetzlich vorgesehenen Praxisgebühr befreit. Für die Vorsorgeuntersuchungen müssen die Arbeitgeber\*innen die werdende Mutter freistellen.

Für nicht erwerbstätige Frauen oder Bedürftige werden diese Mutterschaftsleistungen - wenn sie nicht bei einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung versichert bzw. mitversichert sind - über die Sozialhilfe § 50 SGB XII abgedeckt.

### **§ 22 Mutterschutzgesetz: Leistungen während der Elternzeit**

Während der Elternzeit sind Ansprüche auf Leistungen nach Mutterschutzlohn (§18) und Mutterschaftsgeldzuschuss (§20) aus dem wegen der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis ausgeschlossen. Übt die Frau während der Elternzeit eine Teilzeitarbeit aus, ist für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts nur das Arbeitsentgelt aus dieser Teilzeitarbeit zugrunde zu legen.

## Mutterschaftsgeld

Alle werdenden Mütter, ob privat oder gesetzlich krankenversichert, haben einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Dies gilt auch für studierende Schwangere, die geringfügig beschäftigt sind.





Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch (z. B. Arbeitnehmerinnen) erhalten pro Tag € 13,- Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (z.B. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung erhalten in der Regel pro Tag € 13,- Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.

In der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu ca. € 210,- durch das Bundesversicherungsamt.

Auch in der privaten Krankenversicherung versicherte oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen erhalten Mutterschaftsgeld einmalig bis zu ca. € 210,- durch das Bundesversicherungsamt, zzgl. dem Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen € 13,- und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft von Arbeitgeber\*innen zulässig aufgelöst wurde, erhalten pro Tag ebenfalls € 13,- Mutterschaftsgeld. Der Arbeitgeberzuschuss wird diesen Frauen dann von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt gewährt.

Mutterschaftsgeld wird 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung gezahlt.

Gemäß § 19 Absatz 1 MuSchG erhalten Frauen, die Mitglied einer gesetzl. Krankenkasse sind, für die Zeit der Schutzfristen (vor und nach der Entbindung) Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des 5. Buches Sozialgesetzbuch. Eine Frau, die nicht Mitglied einer gesetzl. Krankenkasse ist, erhält jedoch maximal 210,00 €. Das Mutterschaftsgeld wird auf Antrag vom Bundesversicherungsamt gezahlt.



## Weitere Informationen

- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**  
Postfach 201551, 53145 Bonn  
Telefon: 0180 190 70 50  
E-Mail: [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de)  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), Stichwort Mutterschutzgesetz





## Elternzeit

Die Regelungen zur Elternzeit ergeben sich aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

**Voraussetzung** für den Anspruch auf die Elternzeit ist, dass

- Sie berufstätig sind
- das Kind mit Ihnen im selben Haushalt lebt
- Sie es überwiegend selbst betreuen und erziehen
- Sie während der Elternzeit nicht mehr als 30 Stunden arbeiten

Aber auch als Studierende/r mit Kind haben Sie – adäquat zu Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen – Anspruch auf die Elternzeit.

## Fristen

Wollen Arbeitnehmerinnen die Elternzeit im direkten Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen, müssen sie dieses ihren Arbeitgeber\*innen spätestens zwei Wochen nach der Entbindung mitteilen. Nach dem Ende der Schutzfrist können Mütter unter Verzicht auf die Elternzeit ihre Arbeit aber auch wiederaufnehmen und die Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten.

Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn bei den Arbeitgeber\*innen angemeldet werden. Gleichzeitig muss für zwei Jahre verbindlich erklärt werden, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen werden möchte.



## **Anspruchsdauer**

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht – unabhängig von der Dauer des Anspruchs auf Elterngeld – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar, wenn dem keine zwingenden Belange der Arbeitgeber\*innen entgegenstehen.

Die Höchstdauer von drei Jahren steht beiden Eltern unabhängig voneinander zu. Somit können die Eltern Elternzeit ganz oder teilweise allein oder (zeitweise) auch gemeinsam nehmen.

## **Kündigungsschutz**

Während der Elternzeit besteht ein Kündigungsverbot für die Arbeitgeber\*innen. Es gilt unabhängig von der Dauer der Elternzeit und für Arbeitnehmer\*innen gleichermaßen.

Verboten ist den Arbeitgeber\*innen die Kündigung ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Elternzeit, höchstens jedoch ab 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Nach Ablauf der Elternzeit können Arbeitgeber\*innen unter Einhaltung der gesetzlichen, einzelvertraglich oder tarifvertraglich festgelegten Kündigungsfrist kündigen.



## Anspruch auf Freistellung von der Arbeit

Sofern Sie als Studierende einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Sie **bei Erkrankung eines Kindes** Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für zehn bzw. wenn sie alleinerziehend sind für 20 Arbeitstage. Allerdings muss sowohl den Arbeitgeber\*innen als auch der Krankenkasse, welche den Lohnausfall meist bis zu 80 % ausgleicht, ein ärztliches Attest zur Erforderlichkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes durch die Eltern vorgelegt werden. Welche Leistungen konkret Ihre die Krankenkasse übernimmt, ist bei dieser zu erfragen.

## Wohnraumarbeit als studentische Hilfskraft

Sofern Sie bei der Hochschule Amberg-Weiden als studentische Hilfskraft beschäftigt sind und das jeweilige Aufgabengebiet dazu geeignet ist, kann die Arbeitsleistung auch im Rahmen von Wohnraumarbeit erbracht werden. Wohnraumarbeit soll insbesondere aus sozialen Gesichtspunkten (z.B. Vereinbarkeit von Familie oder Schwerbehinderung und Erwerbstätigkeit) bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Voraussetzung ist zum einen die persönliche Eignung der Mitarbeitenden, zum anderen müssen die zu erledigenden Aufgaben bestimmten Kriterien (z.B. örtliche und inhaltliche Abtrennbarkeit der Aufgaben, geringer Koordinierungsaufwand, Datensicherheit, technische Ausstattung) erfüllen.





## Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten werden nach dem Sechsten Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung § 70 SGB VI »Entgeltpunkte für Beitragszeiten« als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt. Kindererziehungszeiten werden rentensteigernd zu den Beitragszeiten einer Erwerbstätigkeit gutgeschrieben.

Für Geburten ab dem 01.01.1992 werden dem\*der Erziehenden die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet, für Geburten vor dem 01.01.1992 zwei Jahre. Damit sind jeweils die ersten 36 beziehungsweise zwölf Kalendermonate nach dem Geburtsmonat als Pflichtbeitrag belegt. Bei Mehrlingsgeburten wird die Zeit doppelt oder auch 3-fach (oder mehr) berücksichtigt. Für die Kindererziehungszeit wird unterstellt, dass ein durchschnittlicher Verdienst erzielt wurde.

### **Kindererziehungszeiten während der Arbeit**

Eltern, die während der Erziehung ihres Kindes oder ihrer Kinder arbeiten, profitieren trotzdem von den Kindererziehungszeiten. Sie bekommen neben den Beiträgen aus ihrem Arbeitslohn zusätzlich die Kindererziehungszeiten für ihre mögliche spätere Rente gutgeschrieben, sofern sie die sog. Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. Das ist die Höchstgrenze, bis zu der aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Elternteile, die wegen der Erziehung ihrer Kinder nur Teilzeit arbeiten, können unter bestimmten Voraussetzungen für Zeiten bis längstens zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes ebenfalls einen weiteren Bonus für die Rente erhalten.





## Mütter mit mehreren Kindern

Mütter, die zwei und mehr Kinder unter zehn Jahren erziehen, erhalten unabhängig von einer Erwerbstätigkeit die Höchstförderung.

Weitere Informationen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Rente erhalten Sie unter:

- [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

## Kinderfreibeträge

Die steuerlichen Kinderfreibeträge werden in § 32 »Kinder, Freibeträge für Kinder« Einkommenssteuergesetz (EStG) im geregelt.

• **Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter:**

- [www.gesetze-im-internet.de/estg/BJNR010050934.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/BJNR010050934.html)



## ● Angebote für Familien in Amberg

- [www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie](http://www.amberg.de/rathaus/netzwerke/buendnisse/familie)
- [www.mehrgenerationenhaeuser.de](http://www.mehrgenerationenhaeuser.de)

### **Elternschule Amberg e.V.**

Amselweg 7a

92224 Amberg

Telefon: 09621 / 86272

Email: [info@mgh-amberg.de](mailto:info@mgh-amberg.de)

Web: [www.mehrgenerationenhaus-amberg.de](http://www.mehrgenerationenhaus-amberg.de)

### **Kath. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**

Studentenplatz 2

92224 Amberg

### **Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen**

Höflingerstr. 11

92421 Schwandorf

Telefon: 09431 / 99700 ext. 0



## Angebote für Familien in Weiden

- [www.zukunftfuerfamilie.de](http://www.zukunftfuerfamilie.de)
- [www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/sozialdienst-nach-stadtteilen](http://www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/sozialdienst-nach-stadtteilen)
- [www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/beratungsstellen-und-hilfe](http://www.weiden.de/familie/eltern-und-kinder/beratungsstellen-und-hilfe)
- [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

### **Stadt Weiden – Jugendamt**

Dr.-Pfleger-Straße 15

92637 Weiden

Telefon: 0961 / 810

[jugendamt@weiden.de](mailto:jugendamt@weiden.de)

### **Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen (Caritas-Verband für die Diözese Regensburg)**

Dr.-Pfleger-Straße 26

92637 Weiden

Telefon: 0961 / 4702328

[Eheberatung-weiden@bistum-regensburg.de](mailto:Eheberatung-weiden@bistum-regensburg.de)

[www.eheberatung-regensburg.de/dioezese-regensburg/weiden/](http://www.eheberatung-regensburg.de/dioezese-regensburg/weiden/)

### **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern**

Josef-Witt-Platz 1

92637 Weiden

Telefon: 0961 / 391740-0

[sekretariat@beratungsstelle-weiden.de](mailto:sekretariat@beratungsstelle-weiden.de)

[www.beratungsstelle-weiden.de](http://www.beratungsstelle-weiden.de)



# Impressum

## Rechtliche Abgrenzung:

Wichtiger Hinweis zu allen Links auf dieser Homepage bzw. dieser Veröffentlichung: Mit einem Urteil vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - "Haftung für Links" hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat.

Dies kann - so das LG - nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Wir haben auf verschiedenen Seiten dieser Website / Veröffentlichung Links zu anderen Seiten im Internet gelegt.

Für all diese Links gilt: Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf unserer Website und machen uns ihre Inhalte nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle auf diesen Seiten ausgebrachten Links und schließt auch die Inhalte von Webcams sowie eines Forums mit ein. Zu keiner Zeit wird oder wurden von uns jemals Inhalte in Links oder auf diesen Seiten geduldet, die mit dem deutschen Gesetz nicht vereinbar sind.

Bemerken Sie derartige Inhalte in Links auf die von diesen Seiten verwiesen wird, so benachrichtigen Sie uns bitte per E-Mail. Wen das Urteil interessiert, kann es nachlesen unter: [www.de-jure.org/1998,480](http://www.de-jure.org/1998,480)

## Hinweis:

Die Redaktion ist bemüht, die Angaben in dieser Veröffentlichung stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.

Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss der OTH-AW wie unter [www.oth-aw.de/impressum](http://www.oth-aw.de/impressum) einsehbar.



## Verwendete Bilder:

Fotolia  
Christian Lindner  
Unsplash – Conner Baker



### Kontakt

#### Zentrum für Gender und Diversity

Özlem Ajazaj  
Weiden, Hauptgebäude, Raum 221b  
Telefon +49 (961) 382-1272  
[oe.ajazaj@oth-aw.de](mailto:oe.ajazaj@oth-aw.de)

### Kontakt

#### Zentrum für Gender und Diversity

Katharina Koller-Kumeth  
Amberg, Fak. MBUT (Geb. D), Raum E01  
Telefon +49 (9621) 482-3272  
[ka.koller@oth-aw.de](mailto:ka.koller@oth-aw.de)



## Herausgegeben von:

**Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden**

### Standort Amberg

Kaiser-Wilhelm-Ring 23  
92224 Amberg  
Telefon: 09621 / 482-0

### Standort Weiden

Hetzenrichter Weg 15  
92637 Weiden  
Telefon: 0961 / 382-0